

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- IV A 4 aP1 -
Tel.: 90227 (9227) - 5089

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen
durch die Hochschulen des Landes Berlin
(Hochschulzulassungsverordnung – BerlHZVO)

Vom 4. April 2012

Auf Grund des § 11 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Frist und Form der Anträge, Fristablauf
- § 3 Hochschulzugangsberechtigung, Beteiligung am Verfahren
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Hochschule

Teil 2

Verfahrensablauf

Abschnitt 1

Quotierung, Ranglistenbildung und Zulassung

- § 6 Vorabquoten
- § 7 Hochschulquoten
- § 8 Ranglisten
- § 9 Zulassung

Abschnitt 2

Auswahl nach den Ranglisten

- § 10 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs
- § 11 Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium
- § 12 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 13 Auswahlverfahren der Hochschulen
- § 14 Auswahl nach Wartezeit
- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Ranggleichheit
- § 17 Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen

Teil 3

Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester

Abschnitt 1

Zulassungsverfahren im Rahmen des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester

- § 18 Serviceverfahren der Stiftung
- § 19 Registrierung, elektronisch basiertes Verfahren
- § 20 Anzahl und Form der Zulassungsanträge, Präferenzenfolge
- § 21 Koordinierungsphasen; Zulassungsangebote
- § 22 Erste Koordinierungsphase
- § 23 Zweite Koordinierungsphase
- § 24 Clearingphase
- § 25 Vorwegzulassung

Abschnitt 2

Zulassungsverfahren durch die Hochschule außerhalb des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester

- § 26 Zulassungsantrag
- § 27 Haupt- und Nachrückverfahren

T e i l 4

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

- § 28 Zulassung zu Studienplätzen in höheren Fachsemestern

T e i l 5

Abschluss des Verfahrens

- § 29 Abschluss des Verfahrens
- § 30 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze

T e i l 6

Schlussvorschriften

- § 31 Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule
- § 32 Übergangsvorschrift
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1)

Ermittlung der Durchschnittsnote

Anlage 2 (zu § 11 Absatz 2)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium

Teil 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss durch die Hochschulen des Landes Berlin.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Zulassungsverfahren die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen des Landes Berlin,
2. Serviceverfahren die von der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) im Auftrag der Hochschulen durchgeführten verfahrensbezogenen Dienstleistungen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens, insbesondere zum Zweck des Abgleichs von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten sowie die Erstellung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden und deren Versand im Namen der Hochschule; die Verfahren können mit vergleichbaren Zulassungsverfahren aus anderen Ländern im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden,
3. Studiengang das durch Prüfungs- oder Studienordnung geregelte, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtete Studium eines Studienfaches oder einer Kombination mehrerer Studienfächer (Kombinationsstudiengang) mit demselben Abschluss und derselben Regelstudienzeit an einer Hochschule,
4. Studienanfänger oder Studienanfängerin ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die in dem beantragten Studiengang oder in einem im Wesentlichen gleichen Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum immatrikuliert ist oder immatrikuliert war,
5. Zulassungsantrag der Antrag auf Zulassung zum Studium in einem bestimmten Studiengang an einer Hochschule, ,
6. deutsche Hochschulzugangsberechtigung eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber und Bewerberinnen sowie für ausländische oder staatenlose Bewerber und Bewerberinnen, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(4) Für die Datenverarbeitung durch die Hochschulen sowie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Hochschulen und der Stiftung gelten die Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die durch Artikel IV des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 51) geändert worden ist.

§ 2

Frist und Form der Anträge, Fristablauf

(1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für Studiengänge, die gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule organisiert und durchgeführt werden, muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Anträge, die der Bewerber oder die Bewerberin nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) An einer Hochschule sind drei Zulassungsanträge zulässig.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form der Zulassungsanträge und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(5) Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht innerhalb dieser Fristen formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

(6) Bei Zulassungsanträgen in Kombinationsstudiengängen stellt jede konkret benannte Kombination einen Zulassungsantrag dar.

(7) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 3

Hochschulzugangsberechtigung, Beteiligung am Verfahren

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt der Bewerber oder die Bewerberin mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er oder sie für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er oder sie den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerber oder Bewerberinnen, die in der Quote nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes berücksichtigt werden.

(3) Wer bei der Bewerbung auf Zulassung zum 1. Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Zulassungsverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Bewerbers oder der Bewerberin schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber oder die Bewerberin hat gegenüber der Hochschule eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er oder sie bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. als Studierender oder Studierende immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit er oder sie immatrikuliert war sowie ob und wann er oder sie das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

§ 5

Zulassungsbescheid der Hochschule

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Immatrikulation zu beantragen hat. Wird die Im-

matrikulation nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Immatrikulation des Bewerbers oder der Bewerberin ab, weil wesentliche Angaben im Zulassungsantrag nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation übereinstimmen oder die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender oder Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

Teil 2 Verfahrensablauf

Abschnitt 1 Quotierung, Ranglistenbildung und Zulassung

§ 6 Vorabquoten

(1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, sind vorweg abzuziehen:

1. in der Regel 5 vom Hundert für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind; die Vorabquote wird nur im Hauptverfahren gemäß § 27 gebildet,
2. mindestens 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
3. mindestens 3 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium,
4. mindestens 5 vom Hundert für die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 2 Absatz 1 minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch diesen gleichgestellte Personen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Quoten kann für einzelne Studiengänge eine weitere Quote für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden. Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb dieser Quote regelt der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(3) Die Quoten nach Absatz 1 und 2 zusammen dürfen drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel betragen. Die Regelung trifft der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(4) Für jede Quote nach Absatz 1 und 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber oder eine Bewerberin zu berücksichtigen ist.

(5) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden nach § 7 vergeben.

§ 7 Hochschulquoten

Die Studienplatzvergabe wird durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet.

§ 8 Ranglisten

(1) Im Zulassungsverfahren werden Ranglisten nach den Quoten der §§ 6 und 7 gebildet, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

1. nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 10,
2. Zweitstudium,
3. Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen,
4. Grad der Qualifikation,
5. Wartezeit,
6. außergewöhnliche Härte,
7. Minderjährige mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes bei einer sorgeberechtigten Person.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach § 13 kann eine von Satz 1 Nummer 3 bis 5 abweichende Reihenfolge der Ranglisten bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen durch Satzung der Hochschule festgelegt werden.

(2) Die Hochschule kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 9 Zulassung

(1) Erfüllen die Bewerber und Bewerberinnen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf mehreren nach § 8 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf jeder Rangliste geführt, für die sie die Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die auf Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid nach § 5.

(3) Bei Kombinationsstudiengängen wird die Auswahl getrennt für jedes dem Studiengang zugehörige Studienfach durchgeführt. Zugelassen wird nur, wer für jedes an seinem Studiengang beteiligte Studienfach ausgewählt ist. Bei Kombinationsstudiengängen, die nur aus zulassungsbeschränkten Studienfächern bestehen und bei denen für ein beteiligtes Studienfach eine Zulassung nicht möglich ist, kann der

Zulassungsantrag nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Zulassungsantrag für dieses Studienfach kein zulassungsfreies Ersatzfach angegeben hat, das an der jeweiligen Hochschule angeboten wird. Ein Zulassungsbescheid wird auch erteilt, wenn ein Kombinationsstudiengang aus einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studienfach besteht und für das zulassungsbeschränkte Studienfach eine Zulassung erfolgt.

Abschnitt 2

Auswahl nach den Ranglisten

§ 10

Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren erbracht haben oder mindestens sechs Monate einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung oder mindestens sechs Monate einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes gilt entsprechend,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im Antrag genannten Studiengang auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem oder einer Deutschen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 gleichgestellten ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Zulassungsverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 11

Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 7 ausgewählt werden. Sie dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 insgesamt nur einen Zulassungsantrag stellen. Dies gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, die vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen haben.

(2) Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 1.

§ 12

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus der Anlage 2. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(2) Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Durchschnittsnote nicht nach, wird er oder sie hinter den letzten Bewerber oder die letzte Bewerberin eingeordnet, für den oder die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Weist der Bewerber oder die Bewerberin nach, dass er oder sie aus in seiner Person liegenden, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 13

Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Absatz 3 und 4 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes. Die Entscheidung nach § 8 Absatz 3 Satz 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes hat unter maßgeblicher Berücksichtigung des Grades der Qualifikation zu erfolgen. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen und weiterer Prüfungsberechtigter zu führen; mindestens ein Professor oder eine

Professorin muss Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin tritt an die Stelle der Leitung der Hochschule der Dekan oder die Dekanin der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes geladen worden war, aber aus in seiner oder ihrer Person liegenden, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf Antrag im nächstfolgenden Zulassungsverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist der Bewerber oder die Bewerberin den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber oder die Bewerberin nach, dass er oder sie aus in seiner oder ihrer Person liegenden, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Fall von Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes einen Bewerber oder eine Bewerberin daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom

20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
 3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
 4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Absatz 1 oder Absatz 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der Bewerber oder die Bewerberin an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Studierender oder Studierende immatrikuliert war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, familiäre, behinderungsbedingte oder soziale Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Ranggleichheit

(1) Bei Ranggleichheit werden aus dem Kreis der Bewerber und Bewerberinnen vorrangig diejenigen ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 10 Absatz 1 gehören. Der Bewerber oder die Bewerberin muss durch eine Bescheinigung glaubhaft machen, dass er oder sie den Dienst in vollem Umfang abgeleistet hat oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens am 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens am 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben wird, oder dass er oder sie die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 erfüllt.

(2) Besteht nach einer Auswahl nach Absatz 1 weiterhin Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer

diesem angehört; bei mehreren Bewerbern oder Bewerberinnen entscheidet das Los. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird das Losverfahren angewandt.

§ 17

Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen werden nach Maßgabe des § 7 a Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen, sofern sie nicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschule zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 2 Absatz 1 eingegangen sein. An einer Hochschule ist nur ein Antrag zulässig. § 2 Absatz 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

Teil 3

Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester

Abschnitt 1

Zulassungsverfahren im Rahmen des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester

§ 18

Serviceverfahren der Stiftung

(1) Bei der Durchführung von Zulassungsverfahren können die Hochschulen nach § 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310) am Serviceverfahren der Stiftung teilnehmen.

(2) Die für die Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Hochschule und der Stiftung verarbeitet; die Daten können zwischen Hochschule und Stiftung übermittelt werden. Die Hochschulen verpflichten die Stiftung, die für das Serviceverfahren erhobenen personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Speicherung für das Serviceverfahren nicht mehr erforderlich ist.

(3) Zulassungsverfahren für ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen, die nicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden nur nach den §§ 26 und 27 durchgeführt.

§ 19

Registrierung, elektronisch basiertes Verfahren

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerber und Bewerberinnen über das Webportal der Stiftung registrieren; jeder Bewerber und jede Bewerberin erhält dabei ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifikationsnummer, die zur Identifizierung im Serviceverfahren und im Zulassungsverfahren gegenüber der Stiftung und den Hochschulen anzugeben sind. Für jeden Bewerber und jede Bewerberin ist im Zulassungsverfahren nur eine Registrierung zulässig; im Falle mehrerer Registrierungen eines Bewerbers oder einer Bewerberin gilt die letzte Registrierung.

(2) Zulassungsangebote, Statusmitteilungen und sonstige Mitteilungen der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der Bewerber und Bewerberinnen erfolgen elektronisch über das Webportal der Stiftung, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der elektronischen Übermittlung personenbezogener Daten haben Hochschulen und Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 20

Anzahl und Form der Zulassungsanträge, Präferenzenfolge

(1) Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann im Rahmen des Serviceverfahrens bis zu zwölf Zulassungsanträge stellen, jedoch an einer Hochschule maximal drei Anträge. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Zulassungsantrag ist über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 2 Absatz 1 genannten Fristen zu übermitteln; § 2 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt. Die Hochschule bestimmt, ob ein Zulassungsantrag mit den von ihr geforderten Unterlagen nach § 2 Absatz 4 bei der Hochschule oder bei der Stiftung einzureichen ist. Der Adressat muss auf dem Zulassungsantrag erkennbar sein.

(3) Stellt ein Bewerber oder eine Bewerberin mehr als die nach Absatz 1 zulässige Anzahl an Zulassungsanträgen, wird nur über die zulässige Anzahl an Anträgen entschieden. Maßgeblich sind die Zulassungsanträge, die zuerst eingegangen sind, soweit der Bewerber oder die Bewerberin nicht für das Sommersemester bis zum 23. Januar und für das Wintersemester bis zum 23. Juli über das Webportal der Stiftung einen oder mehrere dieser Anträge zurückgenommen hat. Der Bewerber oder die Bewerberin kann bis zum Ablauf der in Satz 2 genannten Frist über das Webportal der Stiftung bestimmen, welche Anträge für das Zulassungsverfahren maßgeblich sein sollen.

(4) Werden im Serviceverfahren mehrere nach Absatz 1 bis 3 wirksame Zulassungsanträge gestellt, kann der Bewerber oder die Bewerberin eine Präferenzenfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). Legt der Bewerber oder die Bewerberin keine Präferenzenfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektro-

nischen Antragseingangs; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.

(5) Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge.

§ 21

Koordinierungsphasen; Zulassungsangebote

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in zwei Koordinierungsphasen nach den §§ 6 bis 16. Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet aus den Zulassungsverfahren für die weiteren gestellten Zulassungsanträge aus und erhält einen Zulassungsbescheid. Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen. Das angenommene Angebot gilt als dasjenige, das dem Interesse des Bewerbers oder der Bewerberin entspricht; Ablehnungsbescheide für alle weiteren Zulassungsanträge werden nicht erteilt. Auf diese Rechtsfolgen sind die Bewerber und Bewerberinnen hinzuweisen.

(2) In den Koordinierungsphasen wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerbern und Bewerberinnen angeboten.

(3) Die Bewerber und Bewerberinnen werden zusätzlich über den Stand des Zulassungsverfahrens durch E-Mail-Schreiben benachrichtigt.

§ 22

Erste Koordinierungsphase

In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote können die Bewerber und Bewerberinnen für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen).

§ 23

Zweite Koordinierungsphase

(1) Im Rahmen der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und ermittelt, ob für die Bewerber und Bewerberinnen gemäß der nach § 20 Absatz 3 und 4 festgelegten Präferenzfolge eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt nur diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz gelten als zurückgenommen; Ablehnungsbescheide werden für diese Zulassungsanträge nicht erteilt. Im Falle anders nicht entscheidbarer Zulassungskonflikte bei Kombinationsstudiengängen erhält der Bewerber oder die Bewerberin ein Zulassungsangebot oder einen Zulassungsbescheid, deren oder dessen Rangplatzierung näher an der Auswahlgrenze liegt. Bei gleichem Abstand entscheidet das Los. Besteht in einem Zulassungsschritt eine Zulassungsmöglichkeit in der nach § 20 festgelegten höchsten Präferenz, erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen Zulassungsbescheid.

(2) Besteht im ersten Zulassungsschritt keine Zulassungsmöglichkeit in der nach § 20 festgelegten höchsten Präferenz, jedoch in einer nachrangigen, erhält der Bewerber oder die Bewerberin ein Zulassungsangebot in dieser Präferenz; dieses Angebot kann für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, bleibt es im nächsten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann. Im Falle einer Zulassung werden für die weiteren Zulassungsanträge keine Ablehnungsbescheide erteilt.

(3) Für den zweiten Zulassungsschritt gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Zulassungsangebote in nachrangiger Präferenz für das Sommersemester bis zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden können (Ausschlussfristen).

(4) Besteht nach Abschluss des zweiten Zulassungsschritts keine Zulassungsmöglichkeit in der nach § 20 bestimmten höchsten Präferenz, jedoch in einer nachrangigen, wird ein Zulassungsbescheid für den Studiengang dieser Präferenz erteilt. Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Erhält ein Bewerber oder eine Bewerberin kein Zulassungsangebot, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

§ 24 Clearingphase

(1) Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden in einer oder mehreren Clearingphasen noch verfügbare Studienplätze durch Los vergeben. An der Clearingphase können alle Bewerber und Bewerberinnen teilnehmen, die bisher am Serviceverfahren nicht teilgenommen oder keinen Zulassungsbescheid im Serviceverfahren erhalten haben.

(2) Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an der Clearingphase für das Sommersemester bis zum 4. April und für das Wintersemester bis zum 4. Oktober elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(3) § 19 bis § 20 Absatz 1 Halbsatz 1 gelten entsprechend. Zulassungsanträge im Clearingverfahren sind ausschließlich elektronisch über das Webportal der Stiftung zu stellen. § 20 Absatz 3 und 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzenfolge innerhalb der nach Absatz 2 festgesetzten Fristen möglich ist.

(4) Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mit einem Antrag Erfolg, erhält er oder sie einen Zulassungsbescheid; bei mehreren erfolgreichen Anträgen jedoch nur für die höchstmögliche Präferenz. Die Bewerber und Bewerberinnen werden über den Abschluss der Clearingphase informiert. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

§ 25

Vorwegzulassung

(1) Auf Antrag eines Bewerbers oder einer Bewerberin, der oder die einen Dienst im Sinne des § 10 Absatz 1 leistet oder leisten wird, werden Zulassungsangebote oder Zulassungsbescheide, die im Rahmen des Serviceverfahrens erteilt wurden, durch Rückstellungsbescheid zurückgestellt. Mit dem Antrag nach Satz 1 erlischt ein Anspruch auf Immatrikulation im laufenden Zulassungsverfahren; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Der Antrag ist über das Webportal der Stiftung zu stellen.

(2) Durch Rückstellung frei gewordene Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Zulassungsverfahren gemäß den Ranglisten der Hochschulen vergeben.

Abschnitt 2

Zulassungsverfahren durch die Hochschule außerhalb des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester

§ 26

Zulassungsantrag

Soweit eine Hochschule für das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht die Stiftung mit der Durchführung des Serviceverfahrens nach §§ 18 bis 25 beauftragt hat, führt die Hochschule das Zulassungsverfahren durch. Zulassungsanträge im Serviceverfahren der Stiftung können neben einem Zulassungsantrag für einen anderen Studiengang im Zulassungsverfahren außerhalb des Serviceverfahrens gestellt werden. Stellt ein Bewerber oder eine Bewerberin mehr als die nach § 2 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Anzahl an Zulassungsanträgen, wird nur über die zuletzt fristgerecht eingegangenen Zulassungsanträge entschieden.

§ 27

Haupt- und Nachrückverfahren

Zunächst werden nach den §§ 6 bis 17 die Ranglisten erstellt und entsprechend der Rangliste die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber und Bewerberinnen teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind. § 6 Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz bleibt unberührt.

Teil 4

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

§ 28

Zulassung zu Studienplätzen in höheren Fachsemestern

Die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen gemäß § 9 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes erfolgt nach den Noten der bisherigen Leistungsnachweise. Abweichend von § 2 Absatz 3 ist nur ein Antrag zulässig. § 3 Absatz 3 ist nicht anwendbar.

Teil 5

Abschluss des Verfahrens

§ 29

Abschluss des Verfahrens

Das Zulassungsverfahren in einem Studiengang ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder
3. das Serviceverfahren beendet ist, soweit der Studiengang in das Serviceverfahren eingestellt war oder
4. die Hochschule das Zulassungsverfahren nach den §§ 26 und 27 nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

Die Erklärungen sind hochschulüblich bekannt zu geben.

§ 30

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze

Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche, ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen vergeben. Die Hochschule bestimmt die Antragsfristen und gibt sie hochschulüblich bekannt. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als Studienplätze verblieben sind, entscheidet das Los. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt; auf diesen Umstand werden die Bewerber und Bewerberinnen in geeigneter Weise hingewiesen.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 31

Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule

Satzungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3, § 7 Satz 2 und § 8 Absatz 1 dieser Verordnung sowie nach § 8 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulüblich bekannt zu machen.

§ 32 Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung ist erstmalig für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13 anwendbar.

(2) Die Hochschulen können mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 31. März 2013 anstelle der nach § 2 Absatz 3 zulässigen Zulassungsanträge weiterhin nur einen Zulassungsantrag in Form eines Haupt- und eines Hilfsantrages zulassen. In diesem Fall sind anstelle von § 2 Absatz 3, §§ 8, 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 und § 15 Satz 1 dieser Verordnung die §§ 2, 6 Absatz 3 Satz 1, §§ 7, 11 Absatz 1 und § 16 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, bis zum 31. März 2013 anzuwenden.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 11 Absatz 2)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium

1. Die Messzahl ergibt sich als Summe aus den vom Bewerber oder von der Bewerberin erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.
2. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber oder die Bewerberin folgende Punkte:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte,
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte,
Note „befriedigend“	2 Punkte,
Note „ausreichend“	1 Punkt.

Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.
3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber oder die Bewerberin folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe	9 Punkte
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber oder die Bewerberin einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.	
Wissenschaftliche Gründe	7 bis 11 Punkte
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaft-	

lichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Besondere berufliche Gründe

7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers oder der Bewerberin dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe

4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers oder der Bewerberin aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe

1 Punkt

4. Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber oder die Bewerberin bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers oder einer Bewerberin, der oder die nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch die Gewährung eines Zuschlages von bis zu zwei Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Dieser Punktzuschlag wird zusätzlich gewährt.

Anlage 2 (zu § 12 Absatz 1) Ermittlung der Durchschnittsnote

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),

5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Hochschule nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;

7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nummer 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)“

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeografie beziehungsweise Geografie mit Wirtschaftsgeografie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Hochschule legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Hochschule auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszuzeugnissen“ vom 15. März 1991 i.d.F. vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventen und Absolventinnen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalauréate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalauréate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

(14) Soweit die Hochschule die Stiftung auch mit der Erstellung der Ranglisten bei der Durchführung des Serviceverfahrens beauftragt, wendet die Stiftung die Anlage sinngemäß an.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Der Neuerlass der Verordnung dient in erster Linie der Umsetzung eines dialogorientierten Serviceverfahrens (im Folgenden Serviceverfahren) für die Hochschulen. Das Serviceverfahren wurde gemeinsam von Hochschulrektorenkonferenz und Ländern konzipiert, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden. Das Serviceverfahren soll die Hochschulen bei den Zulassungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durch einen bundesweiten webbasierten Abgleich von Zulassungsangeboten unterstützen. Hierzu wird das Campus-Management-System der jeweiligen Hochschule mit dem System der Stiftung durch eine gemeinsame Datenbank vernetzt. Als Rechtsgrundlage wurden Regelungen im Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (im Folgenden: "StV") zwischen den Ländern aufgenommen, der am 1. Mai 2010 als Anlage zum Berliner Hochschulgesetz in Kraft getreten ist.

Nachdem die notwendige Software für die Erbringung der Dienstleistungsaufgabe der Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) auf Grundlage des Artikel 4 Absatz 1 StV erstellt wurde, können die Unterstützungsleistungen der Stiftung für die Zulassung zu Studienplätzen in Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung einbezogen sind, erstmals zum Wintersemester 2012/13 von den Hochschulen abgerufen werden. Mit dieser Verordnung werden die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Anwendung dieses Verfahrens im Land Berlin geschaffen.

Bei Einbeziehung der Stiftung durch die Hochschulen in das lokale Zulassungsverfahren weicht das Serviceverfahren in einigen Punkten vom bisherigen Zulassungsverfahren der Berliner Hochschulen ab (insbesondere kein Haupt- und Hilfsantrag mehr und Abgleich der Mehrfachbewerbungen mit nur einer Zulassung für die Bewerber und Bewerberinnen), an anderen greift es auf das bisherige Verfahren zurück (Erstellen der Ranglisten). Da insoweit neben dem bestehenden Zulassungsverfahren ein neues Verfahren eingeführt wird, waren so weitgehende inhaltliche und strukturelle Überarbeitungen der Verordnung erforderlich, dass eine neue Stammverordnung erlassen wird. Neben redaktionellen und strukturellen Veränderungen wurden auch einige begriffliche Anpassungen vorgenommen; neben der einheitlichen Verwendung des Begriffs „Zulassungsverfahren“ wird nunmehr in Übereinstimmung mit § 14 Berliner Hochschulgesetz der Begriff „Immatrikulation“ anstelle des Begriffs „Einschreibung“ verwendet.

Im ersten und zweiten Teil finden sich die Regelungen, die für sämtliche Zulassungsverfahren gelten. Der dritte Teil enthält im ersten Abschnitt Regelungen zum Serviceverfahren und im zweiten solche zum Zulassungsverfahren durch die Hochschulen. Der vierte Teil enthält Regelungen für die Zulassung zu höheren Fachsemestern und der fünfte Teil regelt den Abschluss des Verfahrens. Die Regelungen des ersten Abschnittes im dritten Teil folgen einer von der Stiftung zur Verfügung gestellten Mustervorschrift für das Serviceverfahren. Die Vorschläge wurden im großen Umfang übernommen, um ein einheitliches Verfahren aller am Serviceverfahren teilnehmenden Hochschulen in den Ländern sicherzustellen.

Das neue Serviceverfahren der Stiftung soll dazu beitragen, dass die hohen Bewerbungszahlen an den Hochschulen besser koordiniert werden. Das Verfahren dient den Hochschulen, da es die Anzahl der Anträge bundesweit insgesamt auf 12 beschränkt und ein nachträgliches „Abwerben“ von frühzeitig zugelassenen Bewerbern und Bewerberinnen durch spätere Zulassungen anderer Hochschulen verhindert wird. Zu erwarten ist, dass bundesweit die Antragszahlen insgesamt zurückgehen, wenn die Bewerber und Bewerberinnen sich auf Grund der koordinierten Studienplatzvergabe nicht mehr dazu verpflichtet fühlen, besonders viele Zulassungsanträge im gesamten Bundesgebiet zu stellen, um alle denkbaren Zulassungschancen zu nutzen.

Zugleich dient das Serviceverfahren den Bewerbern und Bewerberinnen, weil es eine spürbar bessere Transparenz über den Gang des Zulassungsverfahrens gewährleistet. Den Stand des Verfahrens können die Bewerber und Bewerberinnen zentral in dem Webportal der Stiftung einsehen. Sie können unter allen Angeboten zum gleichen Zeitpunkt das aus ihrer Sicht beste Angebot auswählen und müssen keine frühen Angebote annehmen ohne zu wissen, ob nicht zu einem späteren Zeitpunkt ein ihnen als besser erscheinendes Angebot noch eingeht (erste Koordinierungsphase). Außerdem wird innerhalb eines gut überschaubaren Zeitrahmens für alle Bewerber und Bewerberinnen ein geordnetes Nachrückverfahren angeboten, sodass die im ersten Anlauf noch nicht erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen innerhalb von zwei Wochen Nachricht erhalten, ob sie im Nachrückverfahren einen Platz erhalten haben (zweite Koordinierungsphase). Durch das bundesweite Abgleichen der Zusagen in der zweiten Koordinierungsphase ist bezweckt, dass bei den Hochschulen weniger Verwaltungsaufwand anfällt und durch ständiges Nachrücken die noch erfolglosen Bewerber und Bewerberinnen deutlich höhere Chancen im Nachrückverfahren als bisher erlangen. Schließlich werden die Rangplätze, die bisher auf Grund der Mehrfachbewerbungen von mehrfach erfolgreichen Bewerbern und Bewerberinnen besetzt gehalten wurden, nach Annahme eines anderen Studienplatzes nunmehr sofort für die auf einer Rangliste Nachfolgenden freigegeben.

Damit das Serviceverfahren zum Wintersemester 2012/13 von den Hochschulen schon genutzt werden kann, wurde auf Grund der damit einhergehenden terminlichen Bindung mit dieser Novelle der Schwerpunkt auf die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen für das Serviceverfahren gelegt. Die in der Anhörung vorgebrachten, vielfältigen Anregungen konnten insofern nur in engem Rahmen berücksichtigt werden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 Absatz 2:

Der Begriff des Vergabeverfahrens wurde durch den Begriff Zulassungsverfahren ersetzt, um die Begriffe durchgängig einheitlich zu verwenden.

Eine Begriffsbestimmung zum Serviceverfahren wurde aufgenommen, nachdem es nunmehr als neues Instrument im Zulassungsverfahren zur Verfügung steht. Die Begriffsbestimmungen Studiengang und Zulassungsantrag folgen den Vorschlägen der Stiftung zur Regelung des Serviceverfahrens in den Länderverordnungen. Da das Serviceverfahren vollständig elektronisch durchgeführt werden soll, ist hierfür eine genaue Festlegung dieser Begriffe zur Erhöhung der Rechtssicherheit aufgenommen worden. Die bisherige Systematik von Haupt- und Hilfsantrag wird aufgegeben, sodass diese Begriffe auch nicht mehr in der Verordnung zu erläutern sind.

2. Zu § 1 Absatz 1 und 3:

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich wie bisher auf alle Zulassungsverfahren zu zulassungsbeschränkten Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss. Dabei sind vom Anwendungsbereich der Verordnung – vorbehaltlich einzelner weitergehender Regelungen – deutsche und Deutschen gleichgestellte Antragsteller und Antragstellerinnen erfasst. Die Vorschrift wurde daher dem bisherigen § 19 alte Fassung (a. F.) entnommen und in den § 1 und damit an den Anfang gesetzt. Der in Nummer 3 geregelte Anwendungsbereich war an die neugefassten Rechtsgrundlagen der Europäischen Union anzupassen.

3. Zu § 1 Absatz 2:

Die Begriffsbestimmungen wurden um die Begriffe „Serviceverfahren“ und „Studiengang“ erweitert. Das neu einzuführende Serviceverfahren erhält dadurch eine nähere Umschreibung. Es besteht aus zwei Koordinierungsphasen und der Clearingphase.

Die Verordnung regelt im Wesentlichen das Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester. Anhand der Anregungen der Hochschulen wurde der Berechtigtenkreis ebenfalls den Erfordernissen des gestuften Studiensystem angepasst, sodass nicht nur Bewerber und Bewerberinnen, die bisher noch in keinem gleichnamigen Studiengang sondern auch in keinem inhaltlich wesentlich gleichen Studiengang immatrikuliert waren, als Studienanfänger und Studienanfängerinnen gelten. Mit Weiterentwicklung des europäischen Hochschulraums erfolgte nunmehr eine Gleichstellung mit einer Studienaufnahme in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Nachdem Haupt- und Hilfsantrag durch gleichrangige Anträge auf Zulassung ersetzt wurden, muss sich diese Rechtsänderung auch in der Begriffsbestimmung wiederfinden.

Die Bestimmung der Durchschnittsnote ist im Wesentlichen nur für § 12 Absatz 1 Satz 3 sowie für die entsprechende Anlage relevant und wurde insofern an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt.

4. Zu § 2 Absatz 1 und 2:

Der bisherige § 3 Absatz 1 und 2 a. F. wurde in diesen Regelungen weitestgehend übernommen.

5. Zu § 2 Absatz 3:

Nach dem bisherigen § 3 Absatz 3 a. F. war nur ein Antrag zulässig, allerdings in Form von Haupt- und Hilfsantrag. Diese Stufung wird aufgegeben, da sie im Rahmen des Serviceverfahrens nicht abgebildet werden kann und in den Verfahren mit und ohne Unterstützung der Stiftung nicht unterschiedliche Antragstypen zur Anwendung kommen sollen. In jedem Falle ist ein lokales Zulassungsverfahren durch die Hochschule weiterhin durchzuführen, solange aus technischen Gründen das Serviceverfahren nicht alle Zulassungsanträge verarbeiten kann.

Um den Antragstellern und Antragstellerinnen trotz Abschaffung der gestuften Anträge mindestens eine vergleichbare Wahlmöglichkeit zu belassen, insbesondere wenn zunächst in einem Pilotprojekt nur einzelne Hochschulen mit einzelnen Studiengängen am Serviceverfahren teilnehmen können, sind künftig generell an jeder Berliner Hochschule drei Zulassungsanträge zulässig. Es ist davon auszugehen, dass die Hochschulen das damit verbundene Antragsaufkommen werden bewältigen können. Auf die nach § 20 Abs. 1 im Serviceverfahren je Bewerber und Bewerberin insgesamt zulässige Anzahl an Zulassungsanträgen (s. a. § 1 Berliner Hochschulzulassungsgesetz in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 StV) wird hingewiesen.

6. Zu § 2 Absatz 4 und 5:

Aus der bisherigen Fassung des § 3 Absatz 4 bis 6 a. F. wurden nur die Absätze 4 und 5 in den neuen § 2 übernommen. Die Regelung im alten Absatz 6 passt nicht mehr zum aktuellen Verhältnis der lokalen und zentralen Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen. Der Hauptanteil aller Studiengänge wird in den lokalen Zulassungsverfahren vergeben; die mittlerweile überschaubare Zahl der in das zentrale Vergabeverfahren eingestellten Studiengänge unterliegt kaum noch Änderungen. Daher kann jeder Bewerber und jede Bewerberin unschwer erkennen, in welchen Fällen das zentrale Vergabeverfahren zur Anwendung kommt. Außerdem muss ein Großteil der Kommunikation gerade im Serviceverfahren elektronisch stattfinden, wobei Bewerber und Bewerberinnen ihre Angabe selbständig im Webportal der Stiftung eintragen. Somit besteht kein Anlass mehr, dass eine Bewerbung um einen Studienplatz außerhalb des zentralen Verfahrens im Rahmen des zentralen Verfahrens zulässig sein sollte.

7. Zu § 2 Absatz 6:

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 7 a. F. ist obsolet geworden, nachdem aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) im Berliner Hochschulgesetz keine differenzierten Vorgaben zur inneren Struktur von Studiengängen mehr gemacht werden (im Gegensatz zu § 22 Absatz 1 und 3 Berliner Hochschulgesetz a.F.). Anstelle dessen wurde eine einheitliche Regelung getroffen, die von der Einstufung als Teilstudiengängen durch die Hochschulen unabhängig ist. Die Schaffung und Regelung von Kombinationen ist den Hochschulen überlassen. Allerdings ist im Zulassungsverfahren ein transparentes Verfahren sicherzustellen, welches auch im Serviceverfahren abgebildet werden kann, sodass die Mindestvoraussetzungen im Zulassungsverfahren bei Studiengängen mit mehreren Studienfächern einheitlich geregelt werden. Den Hochschulen steht im Übrigen die Ausgestaltung der Studiengänge weiterhin offen.

8. Zu § 2 Absatz 7:

Das Zulassungsverfahren wird zunehmend elektronisch abgewickelt. Um einen ununterbrochenen Verfahrensablauf sicherzustellen, wurde mit Absatz 6 eine eigene Regelung zum Fristablauf an Sonn- und Feiertagen sowie Sonntagen hinzugefügt.

9. Zu § 3 Absatz 1 und 2:

Diese Regelung übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 6 a. F.; allerdings bezieht sich der neue § 3 Absatz 1 und 2 nur noch auf die Hochschulzugangsberechtigung. In Absatz 2 war eine redaktionelle Anpassung an den geänderten § 7 Absatz 1 Berliner Hochschulzulassungsgesetz vorzunehmen. Der bisherige § 6 Absatz 3 Satz 1 a. F. enthielt eine Klarstellung, die im Serviceverfahren nicht mehr anwendbar ist; § 6 Absatz 3 Satz 2 findet sich nunmehr in § 11 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung.

10. Zu § 3 Absatz 3:

Die Aufnahme eines grundständigen Hochschulstudiums, welches zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss führt und aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, dient der Vorbereitung auf einen beruflichen Werdegang über mehrere Jahrzehnte. Auf Anregung der Hochschulen wird zur bestmöglichen Bewältigung der zu erwartenden Anzahl studieninteressierter Bewerber und Bewerberinnen aufgrund der doppelten Abiturjahrgänge § 3 um den Absatz 3 in Anlehnung an die Regelung des §

4 Absatz 2 Vergabeverordnung Stiftung ergänzt. Dem steht das allgemeine Diskriminierungsverbot nicht entgegen, zumal das Kriterium des Alters in § 8 Abs. 3 Satz 7 Berliner Hochschulzulassungsgesetz explizit nicht aufgenommen wurde. Es handelt sich nicht um einen vollständigen Ausschluss, da mit entsprechender Begründung auch weiterhin ein Studium im ersten Fachsemester aufgenommen werden kann. Das Fortsetzen eines Studiums in höheren Fachsemester wird nicht beschränkt.

11. Zu § 4:

Im Zuge der fortschreitenden Europäisierung und der Entstehung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes sind Studienaufenthalte im europäischen Ausland, gleich zu welchem Zeitpunkt, eine häufige und durchaus gewünschte Praxis. Somit sind diese Studienzeiten auch relevant für die an einer Hochschule des Landes Berlin erbrachten Studienverläufe, sei es in Form einer Anrechnung von Leistungen oder bei der Berechnung von Wartezeitsemestern im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Die Zulassungsregelungen wurden daher an europaweiten Entwicklungen angepasst. Dies gilt auch für die Regelungen in § 11 Absatz 1 neue Fassung (n. F.) und § 14 Absatz 6 n. F.

12. Zu § 5:

Die Vorschrift übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 5. Sie wurde an die Durchführung von elektronisch unterstützten Zulassungsverfahren angepasst. Dabei tragen die Bewerber und Bewerberinnen die notwendigen Angaben für das Zulassungsverfahren elektronisch selbständig ein und reichen mindestens einen unterschriebenen Antrag bei der Hochschule ein. Die Hochschule kann zwar weitere Unterlagen – auch in beglaubigter Form – verlangen und diese bereits vor Durchführung des Zulassungsverfahrens mit den elektronischen Angaben der Bewerber und Bewerberinnen vollständig abgleichen, jedoch soll dabei die zügige Abwicklung des Zulassungsverfahrens im Interesse der Bewerber und Bewerberinnen nicht verzögert werden.

Spätestens mit dem Immatrikulationsantrag liegen die Bewerbungsunterlagen auch in schriftlicher Form vor. Damit können die Angaben der Bewerber und Bewerberinnen jedenfalls im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Um eine Benachteiligung anderer Bewerber und Bewerberinnen auf Grund falscher Angaben zu vermeiden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam, wenn die Hochschule die Immatrikulation wegen fehlender Übereinstimmung der wesentlichen Angaben im Zulassungsantrag und der sich aus den vorliegenden Unterlagen ergebenden Daten ablehnt.

13. Zu § 6:

In § 6 Absatz 1 sind die bisherigen Regelungen aus § 8 Absatz 1 und 2 a. F. zusammengefasst. Dadurch ist klargestellt, dass alle Vorabquoten gleichartig zu bilden sind. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze, die mit weiteren redaktionellen Anpassungen den bisherigen Regelungen in § 8 Absatz 3 bis 6 a.F. entsprechen, wurde redaktionell angepasst.

14. Zu § 7:

Die Regelungen aus § 9 a. F. wurden übernommen. Die Regelung in § 9 Satz 4 a. F. hatte sich durch Zeitablauf erledigt und konnte daher entfallen.

15. Zu § 8:

Übernommen wurden im § 8 weitestgehend die Vorschriften aus § 7 Absatz 2 und 4 a. F. Damit bezieht sich der neue § 8 nur noch auf die Erstellung der Ranglisten im Zulassungsverfahren.

16. Zu § 9:

§ 9 greift in Absatz 1 und 2 die Vorschriften aus § 7 Absatz 2 Satz 1 a. F. und § 7 Absatz 3 a. F. auf. Mit der neuen Regelung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die Zulassung in Kombinationsstudiengängen voraussetzt, dass der Bewerber oder die Bewerberin in allen betroffenen Studiengängen ausgewählt wurde. Zur Klarstellung wurde auch eine Regelung aufgenommen, nach der bei Kombinationsstudiengängen von Bewerbern und Bewerberinnen, die in einem beteiligten Studienfach erfolglos sind, ein Ersatzfach gewählt werden kann, soweit die Hochschule zulassungsfreie Ersatzfächer anbietet. Auch wenn der Studiengang aus einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studienfach besteht, genügt eine Zulassung nur für den zulassungsbeschränkten Kombinationsteil des Studiengangs.

17. Zu § 10:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des bisherigen § 11 a. F. Der freiwillige Wehrdienst sowie der Bundesfreiwilligendienst stehen den Dienstpflichten nach Artikel 12a Grundgesetz und entsprechenden Dienstleistungen gleich, sodass die Absolventen und Absolventinnen dieser Dienste grundsätzlich einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich aufgrund des abgeleisteten Dienstes haben und den jeweiligen Dienst als nachrangiges Auswahlkriterium geltend machen können. Es ist sicherzustellen, dass der Umfang der neuen Dienste in etwa dem zurzeit ausgesetzten Wehrdienst entspricht, damit der Nachteilsausgleich im Zulassungsverfahren im Vergleich zu anderen Bewerbern und Bewerberinnen angemessen bleibt. Aus diesem Grund ist eine Mindestdauer des Dienstes von sechs Monaten nachzuweisen.

18. Zu § 11:

In § 11 Absatz 1 wird sowohl die bisherige Vorschrift zum Zweitstudium aus § 12 Absatz 1 a. F. als auch aus § 6 Absatz 3 a. F. zusammengefasst und werden die europarechtlich vorzunehmenden Anpassungen vorgenommen. § 11 Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 12 Absatz 2 a.F..

19. Zu §§ 12 bis 14 und § 16:

Diese Vorschriften enthalten die bisherigen Regelungen aus den §§ 13 bis 15, § 17 a. F. Zunächst wurde die Nummerierung an den neuen Aufbau angepasst. Außerdem wurden Anpassungen in § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 5 Nummer 1 vorgenommen. Die Regelung in § 13 Absatz 2 geht ihrem Wortlaut nach bisher davon aus, dass die Charité ausschließlich Human- und Zahnmedizin als Studiengänge anbietet. Diese Verengung ist nicht mehr sachgerecht, da die Charité im Gesundheitsbereich auch weitere medizinnahe Studiengänge anbieten kann. In § 14 Absatz 5 Nummer 1 musste nunmehr auf die Regelungen im Berufsbildungsgesetz verwiesen werden, nachdem die Regelungen im Berufsbildungsförderungsgesetz, auf die bisher verwiesen wurden aufgehoben und in das Berufsbildungsgesetz übernommen worden sind.

20. Zu § 15:

Die Vorschrift wurde mit der Aufnahme des Begriffs „behinderungsbedingt“ an den durch Artikel II Nr. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 entsprechend erweiterten § 7a Absatz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes angepasst und entspricht im Übrigen im Wesentlichen der Regelung des § 16 a.F.

21. Zu § 16 Absatz 1:

Die Vorschrift hat eine redaktionelle Überarbeitung zum besseren Verständnis erfahren. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.

22. Zu § 17:

In § 17 ist das Auswahlverfahren für ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, geregelt. Der Inhalt des bisherigen § 19 a. F. wird weitestgehend übernommen, soweit er nicht bereits in § 1 Absatz 3 zu finden ist. Die Anträge ausländischer und staatenloser Bewerber und Bewerberinnen werden nicht im Serviceverfahren berücksichtigt sondern weiterhin von den Hochschulen bearbeitet. Die Antragszahl wird auf einen Antrag beschränkt. Schließlich unterliegt diese Bewerbergruppe nicht der zukünftig geltenden Beschränkung von zwölf Anträgen im Rahmen des Serviceverfahrens bundesweit, wie sie in Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 StV vorgesehen ist.

23. Zu § 18:

Die Hochschulen können gegen Erstattung der Kosten die Stiftung mit der Übernahme von im Rahmen des Serviceverfahrens angebotenen Dienstleistungen beauftragen. Hierzu gehören z. B. das Entgegennehmen und Prüfen von Zulassungsanträgen, der Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten sowie die Erstellung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden. Außerdem ist geregelt, dass personenbezogene Daten bei dem fast ausschließlich elektronisch durchgeführten Verfahren zu schützen sind.

Die Hochschule hat dabei beispielsweise die Möglichkeit, weitestgehend ausschließlich die elektronische Kommunikation über das Webportal der Stiftung zu ermöglichen. Die Zulassungsanträge selbst müssen nach elektronischer Eingabe über das Webportal der Stiftung oder der Hochschule (u. U. mit weiteren geforderten Unterlagen) allerdings noch weiterhin schriftlich vorliegen. In der Regel führt die Hochschule das Auswahlverfahren selbst durch, soweit sie nicht der Stiftung den Auftrag erteilt, nach den Regelungen der Hochschulsatzung und ergänzend der hochschulrechtlichen Vorschriften des Berliner Landesrecht das Verfahren (möglicherweise mit Unterstützung der Hochschule z. B. bei vorgesehenen Auswahlgesprächen) durchzuführen. Die Stiftung nimmt in jedem Fall den Abgleich der Mehrfachbewerbungen als Kern des Serviceverfahrens vor. Die Hochschulen können die Bescheide als Abschluss des Bewerbungsverfahrens selbst versenden oder die Stiftung damit beauftragen, in ihrem Namen diese zu versenden.

Möglicherweise auftretende Fehler im Verfahren durch die Stiftung muss die beauftragende Hochschule gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen vertreten, so dass der Rechtsschutz der Bewerber und Bewerberinnen gewahrt bleibt. Die Regelungen der §§ 18 bis 25 orientieren sich weitestgehend an der unter den Ländern abgestimmten Mustervorschrift der Stiftung.

24. Zu § 19:

Der erste wesentliche Unterschied zum bisherigen Verfahren liegt darin, dass die Zulassungsanträge der Bewerber und Bewerberinnen im Serviceverfahren der Stiftung zentral erfasst werden müssen. Dafür bedarf es einer Registrierung der Bewerber und Bewerberinnen beim Webportal der Stiftung (Absatz 1). Hierzu können sich die Studienplatzinteressierten an jedem beliebigen Ort mit ausreichender Internetverbindung aufhalten. Die elektronische Kommunikation ist nach dem jeweiligen Stand der Technik zu schützen. Gerade der zügige Abgleich in den Koordinierungsphasen dient dazu, dass Bewerbern und Bewerberinnen zeitnah mitgeteilt werden

kann, ob sie einen Studienplatz erhalten, und dass festgestellt werden kann, ob noch Studienplätze in der Clearingphase vergeben werden müssen.

25. Zu § 20:

Zukünftig sollen am Serviceverfahren bundesweit möglichst viele Hochschulen teilnehmen, bei denen die Mehrfachzulassungsmöglichkeiten abgeglichen werden. Insgesamt können zwölf Anträge gestellt werden (s. Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 StV). An einer Hochschule im Land Berlin können jedoch maximal drei Anträge gestellt werden. Dadurch wird die bisherige Möglichkeit, sich für verschiedene Studiengänge einer Hochschule zu entscheiden, deutlich erweitert. Zugleich ist auch unter Berücksichtigung des Grundrechts auf freie Berufswahl nach Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz gerechtfertigt, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin eine Entscheidung zu dem eigenen Studierwunsch trifft und sich auch wie bisher nicht für beliebig viele Studiengänge, die dann sehr unterschiedliche Fachrichtungen entsprächen, an einer Hochschule wirksam bewerben kann.

Absatz 2 regelt die Form der Zulassungsanträge. Da die Hochschule die Stiftung mit der Entgegennahme der Zulassungsanträge beauftragen oder Anträge weiterhin selbst entgegennehmen kann, ist der vom Bewerber oder von der Bewerberin auszufüllende und zu unterschreibende Zulassungsantrag so zu gestalten, dass der Adressat des Zulassungsantrags deutlich erkennbar ist, um Irrläufer zu vermeiden.

Wird mehr als die zulässige Anzahl an Anträgen gestellt, werden alle Anträge zunächst im Webportal der Stiftung angezeigt. Sie können nach Absatz 3 innerhalb der in der Verordnung genannten Fristen von den Bewerbern und Bewerberinnen zurückgenommen werden. Bleibt der Bewerber oder die Bewerberin untätig, obwohl er mehr als die zulässige Anzahl an Anträgen gestellt hat, werden die zwölf elektronisch zuerst gestellten Anträge im weiteren Zulassungsverfahren bearbeitet. Eine Bescheidung der überzähligen Anträge erfolgt nicht (Absatz 3). Technisch sollen die zuerst eingegangenen Zulassungsanträge in der Software-Oberfläche wie folgt abgebildet werden: Die wirksam zuerst gestellten Anträge werden für die Bewerber und Bewerberinnen im Webportal der Stiftung durch die Kennzeichnung „aktiv“ kenntlich gemacht. Umgekehrt bedeutet dies: Zulassungsangebote und Zulassungen können nur für Zulassungsanträge ergehen, die im Webportal der Stiftung nicht als „inaktiv“ gekennzeichnet sind. Die Bewerber und Bewerberinnen können ihre Präferenzfolge also kenntlich machen, indem sie einen oder mehrere der nicht als „inaktiv“ gekennzeichneten (bezogen auf über die über die zulässigen zwölf hinausgehenden Zulassungsanträge) innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Ausschlussfrist aktivieren. Die Bewerber und Bewerberinnen sind bei der Gestaltung der hochschuleigenen Webportale darauf hinzuweisen, dass sie den Status („aktiv“/„inaktiv“) ihrer Zulassungsanträge vor Fristablauf nach Absatz 3 im Webportal der Stiftung prüfen, falls sie mehr als die zulässige Anzahl von zwölf Anträgen im Serviceverfahren stellen.

Die Bewerber und Bewerberinnen können den Zulassungsanträgen für die im Serviceverfahren eingestellten Studiengänge nach Absatz 4 eine Präferenzreihenfolge zuordnen. Erfolgt innerhalb der vorgesehenen Fristen keine Präferenzangabe, wird für die Zulassungsanträge eine Präferenzreihenfolge anhand des Zeitpunktes der Antragsabgabe automatisch erstellt.

Mit der Präferenzfolge legt der Bewerber oder die Bewerberin für die zweite Koordinierungsphase des Serviceverfahrens (§ 23) verbindlich fest, dass der an erster Stelle genannte Zulassungsantrag vorrangig ist und die nachfolgenden dem Studierwunsch je nach Präferenzstufe weniger entsprechen.

26. Zu § 21:

Das Serviceverfahren besteht aus Koordinierungs- und Clearingphasen. Zunächst werden in dieser Vorschrift einige grundsätzliche Fragen zum Ablauf der beiden Koordinierungsphasen geregelt. Die Anzahl und Erstellung der Ranglisten für das Zulassungsverfahren werden sich nicht durch das neue Verfahren ändern; insoweit wird auf die Vorschriften aus dem Zweiten Teil verwiesen.

27. Zu § 22:

In der ersten Koordinierungsphase sind die Hochschulen verpflichtet, die Ranglisten bis zum 15. Februar oder zum 15. August im Webportal einzustellen. Bis zum 18. Februar oder 18. August kann ein Bewerber oder eine Bewerberin in dieser ersten Koordinierungsphase jedes beliebige Angebot annehmen. Soweit ein Bewerber oder eine Bewerberin sich für ein Zulassungsangebot entscheidet, muss er oder sie eine Annahmeerklärung abgeben. Den Annehmenden wird entsprechend ein Zulassungsbescheid übermittelt. Nehmen sie kein Angebot an, bleiben die Angebote zunächst erhalten. Damit ist die erste Koordinierungsphase beendet.

28. Zu § 23:

Nach § 23 gliedert sich die zweite Koordinierungsphase in drei Zulassungsschritte. Alle Bewerber und Bewerberinnen, die bereits ein Angebot angenommen haben, werden aus allen Ranglisten gestrichen, wodurch auf den Ranglisten nachfolgende Bewerber und Bewerberinnen nachrücken können. Mehrfachzulassungen sollen so von vornherein ausgeschlossen werden. In dieser Phase wird die von den noch nicht erfolgreichen Bewerbern und Bewerberinnen angegebene Präferenzreihenfolge wichtig.

In der zweiten Koordinierungsphase erhalten alle Bewerber und Bewerberinnen, für die eine Zulassungsmöglichkeit in der von ihnen angegebenen höchsten Präferenzstufe besteht, unmittelbar einen Zulassungsbescheid. Für alle anderen wird auch unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten automatisch nur noch diejenige als Zulassungsangebot ausgewiesen und für die Bewerber und Bewerberinnen als solches erhalten (Absatz 1), die dem Antrag entspricht, der auf der jeweiligen Präferenzliste an höchster Stelle angegeben ist. Die Anträge erhalten hier auf Grund der Präferenzfolge eine zu Haupt- und Hilfsantrag vergleichbare Stellung zueinander. Die Anträge in niedriger Präferenz kommen wie bei einem Hilfsantrag nicht mehr zum Zuge, wenn einem Antrag mit höherer Präferenz entsprochen werden kann. Dadurch können auf einer Rangliste anfangs noch nachfolgenden Bewerbern und Bewerberinnen immer wieder weitere freie Studienplätze angeboten werden. Zugleich werden wie in der ersten Koordinierungsphase alle Bewerber und Bewerberinnen, die ein Angebot angenommen haben, aus den Ranglisten gestrichen. Schließlich bewirkt die Regelung in Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2 StV, wonach die Stiftung ermächtigt ist, die Bewerber und Bewerberinnen zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen, dass die zwölf möglichen Anträge nicht isoliert voneinander gewertet werden können.

Es wird unterstellt, dass der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die aktiv ein Zulassungsangebot annimmt, sich in Wahrnehmung seiner oder ihrer Interessen gerade für diesen Studienplatz entschieden hat. Seinem oder ihrem Begehrt wird durch den dann auszustellenden Zulassungsbescheid entsprochen. Deswegen wird in diesem Fall kein Ablehnungsbescheid erstellt. Die Bewerber und Bewerberinnen haben es letztlich in der Hand, durch Abwarten ein Angebot in höherer Präferenz zu erhalten.

Am Ende der zweiten Koordinierungsphase erhalten alle Bewerber und Bewerberinnen, die noch kein Angebot angenommen haben, aber denen tatsächlich ein Angebot unterbreitet werden konnte, einen Zulassungsbescheid für dieses Angebot, das in Relation zu den anderen Zulassungsmöglichkeiten die beste Präferenz nach der festgelegten Präferenzenfolge hatte. Wer in der zweiten Koordinierungsphase einen Studienplatz zugewiesen bekommt, der nicht an erster Stelle der Präferenzenfolge stand, erhält für die Anträge, die sich auf die höher präferierten Studiengänge bezogen, einen Ablehnungsbescheid. Gleiches gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die keinen Studienplatz erhalten (Absatz 5). Damit ist der erforderliche Rechtsschutz für die Bewerber und Bewerberinnen gesichert.

29. Zu § 24:

Um dem Teilhaberecht an Studienplätzen nach Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz gerecht zu werden, soll auch für die Eventualität, dass trotz des aufwendigen Abgleichverfahrens in den zwei Koordinierungsphasen Studienplätze nicht vergeben wurden, ein weiteres Zulassungsverfahren zur Verfügung gestellt werden: ein ebenfalls zentral erfasstes Losverfahren, welches allen leer ausgegangenen Bewerbern und Bewerberinnen – aber auch Bewerbern und Bewerberinnen, die sich bisher nicht beteiligt haben – noch einmal die Möglichkeit bietet, einen Studienplatz zu erhalten. Auch hier ist ein transparentes Verfahren vorgesehen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können im Webportal der Stiftung eingesehen werden, und jeder oder jede, dem oder der ein Zugangsrecht zusteht, kann am Losverfahren teilnehmen. Erneut besteht die Möglichkeit des Nachrückens auf Ranglisten. Da es sich um ein reines Losverfahren handelt, bei dem nicht die Eignung Maßstab für die Erteilung eines Zulassungsbescheides ist und sichergestellt ist, dass alle erfolgreich Teilnehmenden nur einen Studienplatz erhalten, wird erreicht, dass kein Studienplatz unbesetzt bleibt, solange noch Bewerbungen vorliegen. Ein Ablehnungsbescheid wird daher nicht erteilt.

Sind selbst nach den beiden Koordinierungsphasen und der Clearingphase noch einzelne Studienplätze nicht belegt, ist es noch möglich, ein lokales Losverfahren nach § 30 durchzuführen.

30. Zu § 25:

Diese Vorschrift regelt die sogenannte Vorwegzulassung. Sie entspricht dem Vorgehen im Vergabeverfahren der Hochschulen ohne Unterstützung durch die Stiftung (§ 10). Das Verfahren ist allerdings nicht vollkommen identisch, sodass eine zweite Regelung geschaffen werden musste.

31. Zu § 26 und § 27:

Das bisherige Zulassungsverfahren ohne Unterstützung der Stiftung wurde in den §§ 26 und 27 übernommen. Auf Haupt- und Hilfsantrag wurde verzichtet (s. o.). Übernommen wurden v. a. die Regelungen aus den § 3 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 a. F.

32. Zu § 28:

Die Regelung greift den Inhalt des § 18 a. F. auf. Da Zwischenprüfungen nicht mehr regelmäßig in allen Bachelorstudiengängen vorgeschrieben sind, musste diese Regelung an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Regelung soll hingegen keine neuen Hindernisse für die Mobilität der Studierenden nach sich ziehen. Bei der Einschätzung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Absatz 3

BerlHZG sind die erworbenen Leistungspunkte gemäß § 22a Absatz 2 Berliner Hochschulgesetz maßgebend.

Es ist im Gegensatz zur Bewerbung für das erste Fachsemester nur ein Antrag zulässig. Bei Bewerbungen zu höheren Fachsemestern ist jeweils eine Einstufung des Bewerbers oder der Bewerberin erforderlich. Dadurch würde bei mehrfachen Anträgen ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen, der zu Verzögerungen im Zulassungsverfahren führen könnte. Deswegen wurde die Anzahl der Anträge für höhere Fachsemester begrenzt.

33. Zu § 29 und 30:

Diese Vorschriften greifen die bisherigen §§ 20 und 21 a. F. auf. § 29 wurde um die Besonderheiten des Serviceverfahrens ergänzt. Ablehnungsbescheide für dieses letzte zeitlich noch sinnvoll durchführbare Verfahren für das jeweilige Semester, um alle Plätze restlos vergeben zu können, wurden nicht erteilt. Eine vergleichbare Regelung wie in § 24 wurde daher aufgenommen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

34. Zu § 31:

Die Regelung aus § 10 a. F. wurde übernommen und redaktionell angepasst.

35. Zu § 32:

Da die Möglichkeit besteht, dass nicht alle Hochschulen die Umstellung der Antragsstruktur von Haupt- und Hilfsantrag auf mehrere nebeneinander zulässige Hauptanträge rechtzeitig abschließen können, wird mit der Regelung Vorsorge getroffen, dass während eines Übergangszeitraums am bisherigen Verfahren festgehalten werden kann.

36. Zu § 33:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird zugleich die bisherige Hochschulzulassungsverordnung abgelöst, die daher außer Kraft zu setzen war.

37. Zu den Anlagen 1 und 2:

Die Anlagen 1 und 2 wurden aus redaktionellen Gründen vertauscht. Die Anlage 1 (ehemals Anlage 2) erhielt nur eine sprachliche Anpassung aus Gleichstellungsgründen. Anlage 2 (ehemals Anlage 1) wurde die Anlage der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung vom 18. Mai 2010 (GVBl. S. 269) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 834) übernommen, da für die Ermittlung der Durchschnittsnote in beiden Verfahren die gleichen Regelungen angewandt werden können und die Anlage 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätze sich als sachnäher herausgestellt hat.

B. Rechtsgrundlage:

§ 11 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Das in den Hochschulverträgen bestimmte Volumen des Landeszuschusses an die Berliner Hochschulen wird von den Regelungen nicht berührt.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

Berlin, den 4. April 2012

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Erster Teil 1
I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss durch die Hochschulen des Landes Berlin.

~~§ 2~~
Begriffsbestimmungen

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Vergabe-Zulassungsverfahren die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen des Landes Berlin,
2. Serviceverfahren die von der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) im Auftrag der Hochschulen durchgeführten verfahrensbezogenen Dienstleistungen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens, insbesondere zum Zweck des Abgleichs von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten sowie die Erstellung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden und deren Versand im Namen der Hochschule; die Verfahren können mit vergleichbaren Zulassungsverfahren aus anderen Ländern im Geltungsbereich des

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Erster Teil
I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss durch die Hochschulen des Landes Berlin.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- Vergabeverfahren die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Grundgesetzes zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden.

3. Studiengang das durch Prüfungs- oder Studienordnung geregelte, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtete Studium eines Studienfaches oder einer Kombination mehrerer Studienfächer (Kombinationsstudiengang) mit demselben Abschluss und derselben Regelstudienzeit an einer Hochschule.
4. Studienanfänger oder Studienanfängerinnen Bewerber oder Bewerberinnen, der oder die in dem beantragten Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, oder in einem im Wesentlichen gleichnamigen Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben immatrikuliert ist sind oder eingeschrieben immatrikuliert waren; Bewerber, die in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang zu höheren Fachsemestern beantragen,
5. Zulassungsantrag der Antrag auf Zulassung zum Studium in einem bestimmten Studiengang an einer

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

- Studienanfänger
ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, oder in einem gleichnamigen Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; Bewerber, die in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang zu höheren Fachsemestern beantragen,

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Hochschule,

~~• Durchschnittsnote
die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,~~

~~6. deutsche Hochschulzugangsberechtigung eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung,~~

~~• Hauptantrag
der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,~~

~~• Hilfsantrag
der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,~~

~~§ 19~~
~~Zulassung von Ausländern und Staatenlosen~~

~~(1)(3) Ausländer und Staatenlose werden nach Maßgabe des § 7a Abs. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 zugelassen, sofern sie nicht nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber und Bewerberinnen sowie für ausländische oder staatenlose Bewerber und Bewerberinnen, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind~~

- ~~1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,~~
- ~~2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

• Durchschnittsnote
die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,

• deutsche Hochschulzugangsberechtigung
eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung,

• Hauptantrag
der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,

• Hilfsantrag
der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,

§ 19
Zulassung von Ausländern und Staatenlosen

(1) Ausländer und Staatenlose werden nach Maßgabe des § 7a Abs. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 zugelassen, sofern sie nicht nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,

3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige ~~im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (Abl. EG Nr. L 257 S. 2)~~ von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(4) Für die Datenverarbeitung durch die Hochschulen sowie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Hochschulen und der Stiftung gelten die Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die durch Artikel IV des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 51) geändert worden ist.

§ 32
Frist und Form der Anträge, Fristablauf

(1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für Studiengänge,

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (Abl. EG Nr. L 257 S. 2) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten der Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

§ 3
Frist und Form der Anträge

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

die gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule organisiert und durchgeführt werden, muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Anträge, die der Bewerber oder die Bewerberin nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

~~(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.~~

(3) An einer Hochschule sind drei Zulassungsanträge zulässig.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form der Zulassungsanträge und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(5) Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht innerhalb dieser Fristen formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

~~6) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu einer Studiengangkombination Studiengänge angegeben, die nicht von einem~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

(1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für Studiengänge, die gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule organisiert und durchgeführt werden, muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(5) Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht innerhalb dieser Fristen formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~Verfahren der Zentralstelle erfasst sind, gilt sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle im Fall der Zulassung zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für diese Studiengänge bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlussfrist verlangen.~~

(6) Bei Zulassungsanträgen in Kombinationsstudiengängen stellt jede konkret benannte Kombination einen Zulassungsantrag dar.

~~(7) Bei Studiengangkombinationen wird die Zulassung für jeden Teilstudiengang gesondert erteilt; dies gilt nicht für Bachelor- und Masterstudiengänge.~~

(7) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 6 § 3

Zulassungsantrag Hochschulzugangsberechtigung, Beteiligung am Verfahren

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt der Bewerber oder die Bewerberin mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er oder sie für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er oder sie den Zulassungsantrag

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

ausgeschlossen.

(6) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu einer Studiengangkombination Studiengänge angegeben, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfasst sind, gilt sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle im Fall der Zulassung zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für diese Studiengänge bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlussfrist verlangen.

(7) Bei Studiengangkombinationen wird die Zulassung für jeden Teilstudiengang gesondert erteilt; dies gilt nicht für Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 6

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerber oder Bewerberinnen, die in der Quote nach § 7 Abs. atz 1 Satz 23 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes berücksichtigt werden.

~~(3) Der Bewerber darf in seinem Zulassungsantrag bis zu zwei Studiengänge in einer Reihenfolge nennen, Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.~~

(3) Wer bei der Bewerbung auf Zulassung zum 1. Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Zulassungsverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Bewerbers oder der Bewerberin schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

§ 4
Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber oder die Bewerberin hat gegenüber der Hochschule eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er oder sie bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. als ~~Student~~ Studierender oder Studierende ~~eingeschrieben~~ immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit er oder sie ~~eingeschrieben~~ immatrikuliert war sowie ob und

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerber, die in der Quote nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes berücksichtigt werden.

(3) Der Bewerber darf in seinem Zulassungsantrag bis zu zwei Studiengänge in einer Reihenfolge nennen. Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.

§ 4
Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber hat gegenüber der Hochschule eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er bereits an einer deutschen Hochschule

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

- wann er oder sie das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

§ 5
Zulassungsbescheid der Hochschule

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung Immatrikulation vorzunehmen zu beantragen hat. ~~Erfolgt Wird~~ die Einschreibung Immatrikulation nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung Immatrikulation des Bewerbers oder der Bewerberin ab, weil wesentliche Angaben im Zulassungsantrag nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation übereinstimmen oder die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als ~~Student~~ Studierender oder Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

Zweiter Teil 2
Verfahrensablauf
Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester
Abschnitt 1
Quotierung, Ranglistenbildung und Zulassung

§ 8 § 6
Quoten Vorabquoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg in der Regel 5 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern und staatenlosen Bewerbern abzuziehen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die Vorabquote wird nur im Hauptverfahren ge-

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

1. als Student eingeschrieben ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war sowie ob und wann er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

§ 5
Zulassungsbescheid der Hochschule

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

I. Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester

§ 8
Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg in der

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~bildet. (2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzte Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:~~

- ~~1. in der Regel 5 vom Hundert für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind; die Vorabquote wird nur im Hauptverfahren gemäß § 27 gebildet,~~
- ~~2. mindestens 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,~~
- ~~3. mindestens 3 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium,~~
- ~~4. mindestens 5 vom Hundert für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 3 Absatz 1 minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen diesen gleichgestellte Personen.~~

~~(3) Neben den in Absatz 2 genannten Quoten kann für einzelne Studiengänge eine weitere Quote für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen gebildet werden. Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb dieser Quote regelt der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Regel 5 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern und staatenlosen Bewerbern abzuziehen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die Vorabquote wird nur im Hauptverfahren gebildet.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzte Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. mindestens 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. mindestens 3 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium,
3. mindestens 5 vom Hundert für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 3 Absatz 1 minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen.

(3) Neben den in Absatz 2 genannten Quoten kann für einzelne Studiengänge eine weitere Quote für Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen werden. Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb dieser Quote regelt der Akademische Senat der Hochschule, für die

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

die Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(4)(3) Die Quoten nach Absatz 1 bis 3 und 2 zusammen dürfen drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel betragen. Die Regelung trifft der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(5)(4) Für jede Quote nach Absatz 1 und 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber oder eine Bewerberin zu berücksichtigen ist.

(6)(5) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden nach § 97 vergeben.

§ 97

Vergabeverfahren Hochschulquoten

~~In Studiengängen Die Studienplatzvergabe wird, die nicht in das zentrale Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:~~

1. bis 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet. ~~In die~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(4) Die Quoten nach Absatz 1 bis 3 zusammen dürfen drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel betragen. Die Regelung trifft der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(5) Für jede Quote nach Absatz 1 und 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(6) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden nach § 9 vergeben.

§ 9

Vergabeverfahren

In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~Satzung ist aufzunehmen, ob die Hochschule in der Übergangszeit nach § 10 a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation auswählt.~~

§ 7 8
Ablauf des Verfahrens Ranglisten

~~(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über den Hilfsantrag entschieden. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.~~

~~(1) (2) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach §§ 8 und 9 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in Im Zulassungsverfahren werden Ranglisten nach den Quoten der §§ 6 und 7 gebildet, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:~~

- ~~1. nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 110,~~
- ~~2. Zweitstudium,~~
- ~~3. Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen,~~
- ~~4. Grad der Qualifikation,~~
- ~~5. Wartezeit,~~
- ~~6. außergewöhnliche Härte,~~
- ~~7. Minderjährige mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 Berliner Hochschulgesetz bei einer sorgeberechtigten Person.~~

Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach § 13 kann eine von Satz 1 Nummer 3 bis 5 abweichende Reihenfolge der Ranglisten bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber Bewerber und Bewerberinnen durch Satzung der Hochschule festgelegt werden.

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet. In die Satzung ist aufzunehmen, ob die Hochschule in der Übergangszeit nach § 10 a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation auswählt.

§ 7
Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über den Hilfsantrag entschieden. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

(2) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach §§ 8 und 9 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 11,
2. Zweitstudium,
3. Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen,
4. Grad der Qualifikation,
5. Wartezeit,
6. außergewöhnliche Härte,
7. Minderjährige mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~(3) Die nach Absatz 2 ausgewählten Bewerber lässt die Hochschule nach den Vorschriften des § 5 zu.~~

~~(4)(2) Die Hochschule kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.~~

~~(5) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, dass er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit an weiteren Verfahren nicht teil.~~

~~(6) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang im Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang in einem Hilfsantrag genannt haben. 3Bei Hilfsanträgen entfällt die Quote nach Absatz 2 Nr. 3.~~

§ 79
Ablauf des Verfahrens Zulassung

~~(2)(1) Erfüllen die Bewerber und Bewerberinnen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen mehreren nach §§ 8 und 9 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen jeder Rangliste geführt, für die sie die Voraussetzungen erfüllen.~~

~~(3)(2) Die nach Absatz 2 auf Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen lässt die Hochschule~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Hochschule bei einer sorgeberechtigten Person.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach § 13 kann eine von den Nummern 3 bis 5 abweichende Reihenfolge der Ranglisten bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch Satzung der Hochschule festgelegt werden.

(3) Die nach Absatz 2 ausgewählten Bewerber lässt die Hochschule nach den Vorschriften des § 5 zu.

(4) Die Hochschule kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, dass er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit an weiteren Verfahren nicht teil.

(6) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang im Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang in einem Hilfsantrag genannt haben. Bei Hilfsanträgen entfällt die Quote nach Absatz 2 Nr. 3.

§ 7
Ablauf des Verfahrens

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~nach den Vorschriften erhalten einen Zulassungsbescheid nach § 5 zu.~~

(3) Bei Kombinationsstudiengängen wird die Auswahl getrennt für jedes dem Studiengang zugehörige Studienfach durchgeführt. Zugelassen wird nur, wer für jedes an seinem Studiengang beteiligte Studienfach ausgewählt ist. Bei Kombinationsstudiengängen, die nur aus zulassungsbeschränkten Studienfächern bestehen und bei denen für ein beteiligtes Studienfach eine Zulassung nicht möglich ist, kann der Zulassungsantrag nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Zulassungsantrag für dieses Studienfach kein zulassungsfreies Ersatzfach angegeben hat, das an der jeweiligen Hochschule angeboten wird. Ein Zulassungsbescheid wird auch erteilt, wenn ein Kombinationsstudiengang aus einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studienfach besteht und für das zulassungsbeschränkte Studienfach eine Zulassung erfolgt.

Abschnitt 2
Auswahl nach den Ranglisten

§ 110

Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

~~(1) Bewerberinnen und Bewerber~~ Bewerber und Bewerberinnen,
die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren ~~übernommen haben~~ erbracht haben oder einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung oder

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

- (1) ...
- (2) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach §§ 8 und 9 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen Ranglisten geführt.
- (3) Die nach Absatz 2 ausgewählten Bewerber lässt die Hochschule nach den Vorschriften des § 5 zu.

§ 11

Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,

2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549)), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gilt entsprechend,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im ~~Haupt~~ Antrag genannten Studiengang auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem oder einer nach ~~§ 19 Absatz 1 Satz 2 Deutschen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 gleich-~~ gestellten ausländischen ~~Staatsangehörigen oder Staatenlosen~~ und staatenlosen Bewerberinnen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,

2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ... oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gilt entsprechend,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 19

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Zulassungsverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 121
Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 97 ausgewählt werden. Sie dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 insgesamt nur einen Zulassungsantrag stellen. Dies gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, die vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen haben.

(2) Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschluss-

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Absatz 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 12
Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 9 ausgewählt werden. Dies gilt nicht für Bewerber, die vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen haben.

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

prüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 2 1.

§ 142
Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus der Anlage ~~1~~ 2. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(2) Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Durchschnittsnote nicht nach, wird er oder sie hinter den letzten Bewerber oder die letzte Bewerberin eingeordnet, für den oder die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Weist der Bewerber oder die Bewerberin nach, dass er oder sie aus in seiner Person liegenden, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 13
Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Absatz 3 und 4 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes. Die Entscheidung nach § 8 Absatz 3 Satz 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes hat unter maßgeblicher Berücksichtigung des Grades der Qualifikation zu erfolgen. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

(2) Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 2.

§ 14
Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus der Anlage 1. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(2) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Weist der Bewerber nach, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 13
Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

(2) Gespräche mit den ~~Bewerberinnen und Bewerbern~~ Bewerbern und Bewerberinnen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der ~~Professorinnen und Professoren~~ Professoren und Professorinnen und weiterer Prüfungsberechtigter zu führen; mindestens ein Professor oder eine Professorin muss Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Für die Studiengänge ~~Humanmedizin und Zahnmedizin~~ der Charité - Universitätsmedizin Berlin tritt an die Stelle der Leitung der Hochschule ~~die Dekanin oder der Dekan~~ der Dekan oder die Dekanin der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer oder jeder Teilnehmerin das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes geladen worden war, aber aus in seiner oder ihrer Person liegenden, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf Antrag im nächstfolgenden ~~Vergabeverfahren~~ Zulassungsverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.

§ 154
Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge Bewerber und Bewerberinnen wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes. Die Entscheidung nach § 8 Abs. 3 Satz 5 hat unter maßgeblicher Berücksichtigung des Grades der Qualifikation zu erfolgen.

(2) Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und weiterer Prüfungsberechtigter zu führen; mindestens ein Professor oder eine Professorin muss Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin tritt an die Stelle der Leitung der Hochschule ~~die Dekanin oder der Dekan~~ der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes geladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.

§ 15

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist der Bewerber oder die Bewerberin den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber oder die Bewerberin nach, dass er oder sie aus in seiner oder ihrer Person liegenden, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Fall von Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes ~~eine Bewerberin oder einen Bewerber~~ einen Bewerber oder eine Bewerberin daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei
1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der an-

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist der Bewerber den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber nach, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Fall von Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~erkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,~~

2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. ~~atz~~ 1 oder Abs. ~~atz~~ 3 des Einigungsvertrages (~~BGBl. 1990 II S. 885~~) einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der Bewerber oder die Bewerberin an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Studentin oder Student Studierender oder Studierende eingeschrieben immatrikuliert war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 165
Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885) einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an ~~Bewerberinnen und Bewerber~~ Bewerber und Bewerberinnen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, familiäre, behinderungsbedingte oder soziale ~~oder familiäre~~ Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn ~~einer Bewerberin oder einem Bewerber~~ einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Berliner Hochschulgesetz aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 176
Ranggleichheit

(1) Bei Ranggleichheit werden aus dem ~~Bewerberkreis~~ Kreis der Bewerber und Bewerberinnen vorrangig diejenigen ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 110 Abs-atz 1 gehören. Der Bewerber oder die Bewerberin muss ~~und~~ durch eine Bescheinigung glaubhaft machen, dass er oder sie ihren den Dienst in vollem Umfang abgeleistet ~~haben hat~~ oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens am 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens am 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben ~~werden wird~~, oder ~~glaubhaft machen, dass er oder sie die Voraussetzungen nach § 110 Abs-atz 1 Nr-ummer 4 erfüllen.~~

(2) Besteht ~~danach~~ einer Auswahl nach Absatz 1 weiterhin Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 16
Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 17
Ranggleichheit

(1) Bei Ranggleichheit werden aus dem Bewerberkreis vorrangig diejenigen ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 11 Abs. 1 gehören und durch eine Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens am 30. April und bei einer Bewerbung für das

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört; bei mehreren ~~Bewerberinnen oder Bewerbern~~ Bewerbern oder Bewerberinnen entscheidet das Los. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird das Losverfahren angewandt.

§ 197

Zulassung von Ausländern und Staatenlosen ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen

(1) ~~Ausländer und Staatenlose~~ Ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen werden nach Maßgabe des § 7 a Abs. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes im Rahmen der Quote nach § 86 Abs. 1 Nummer 1 zugelassen, sofern sie nicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind. ~~Deutschen gleichgestellt sind:~~

- ~~1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,~~
- ~~2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,~~
- ~~3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (Abl. EG Nr. L 257 S. 2) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie~~
- ~~4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung be-~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Wintersemester spätestens am 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden, oder glaubhaft machen, dass sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 erfüllen.

(2) Besteht danach Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört; bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird das Losverfahren angewandt.

§ 19

Zulassung von Ausländern und Staatenlosen

(1) Ausländer und Staatenlose werden nach Maßgabe des § 7 a Abs. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 zugelassen, sofern sie nicht nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

sitzen.

(2) Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschule zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 32 Abs. 1 eingegangen sein. An einer Hochschule ist nur ein Antrag zulässig. § 32 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 ~~Satz 1~~ treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

(der dritte Teil wird neu in die Verordnung eingefügt)

Dritter Teil 3
Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester

Abschnitt 1
Zulassungsverfahren im Rahmen des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester

§ X18
Serviceverfahren der Stiftung

(1) Bei der ~~Vergabe von Studienplätzen (in örtlichen Auswahlverfahren) kann~~ Durchführung von Zulassungsverfahren können die Hochschulen nach § XY-1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages (über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung) vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310) am Serviceverfahren der Stiftung damit beauftragen, gegen Erstattung der entstehenden Kosten Dienstleistungen zu übernehmen (Serviceverfahren), insbesondere im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen, Mehrfachzulassungsmöglichkeiten

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (Abl. EG Nr. L 257 S. 2) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten der Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(2) Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschule zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

Stiftung „Musterparagrafen“

§ X
Serviceverfahren der Stiftung

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen (in örtlichen Auswahlver-

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~abzugleichen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und zu versenden. teilnehmen.~~

~~(2) Soweit dies für das Serviceverfahren Die für die Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlichen ist, dürfen sowohl die Hochschulen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber der Stiftung übermitteln als auch die Stiftung solche Daten erheben, verarbeiten und an Hochschulen übermitteln, die am Serviceverfahren teilnehmen. werden von der Hochschule und der Stiftung verarbeitet; die Daten können zwischen Hochschule und Stiftung übermittelt werden. Die Stiftung löscht die im Serviceverfahren erhobenen Daten, Die Hochschulen verpflichten die Stiftung, die für das Serviceverfahren erhobenen personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Speicherung für das Serviceverfahren nicht mehr erforderlich ist. Soweit die Hochschule am Serviceverfahren teilnimmt, richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach den Bestimmungen nach den Absätzen 2 bis 12; im Übrigen gelten die §§.... Alt zu Satz 4: Soweit die Hochschule am Serviceverfahren teilnimmt, sind anstelle des § XY (Regelung über das Haupt- und Nachrückverfahren) die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.~~

(3) Zulassungsverfahren für ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen werden nur nach den §§ 26 und 27 durchgeführt.

§ 19
Registrierung, elektronisch basiertes Verfahren

~~(3)(1)~~ Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die ~~Bewerberinnen und Bewerber~~ Bewerber und Bewerberinnen über das Webportal der Stiftung ~~in elektronischer Form~~ registrieren; ~~die Bewerberin oder der Bewerber~~ jeder Bewerber und jede Bewerberin erhält dabei ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale,

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

fahren) kann die Hochschule die Stiftung nach § XY des Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages (über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung) damit beauftragen, gegen Erstattung der entstehenden Kosten Dienstleistungen zu übernehmen (Serviceverfahren), insbesondere im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen, Mehrfachzulassungsmöglichkeiten abzugleichen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und zu versenden.

(2) Soweit dies für das Serviceverfahren erforderlich ist, dürfen sowohl die Hochschulen personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber der Stiftung übermitteln als auch die Stiftung solche Daten erheben, verarbeiten und an Hochschulen übermitteln, die am Serviceverfahren teilnehmen. Die Stiftung löscht die im Serviceverfahren erhobenen Daten, sobald deren Speicherung für das Serviceverfahren nicht mehr erforderlich ist. Soweit die Hochschule am Serviceverfahren teilnimmt, richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach den Bestimmungen nach den Absätzen 2 bis 12; im Übrigen gelten die §§....
Alt zu Satz 4: Soweit die Hochschule am Serviceverfahren teilnimmt, sind anstelle des § XY (Regelung über das Haupt- und Nachrückverfahren) die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifikationsnummer, die zur Identifizierung im Serviceverfahren und im Zulassungsverfahren gegenüber der Stiftung und den Hochschulen anzugeben sind. Für ~~jede Bewerberin und jeden Bewerber~~ jeden Bewerber und jede Bewerberin ist im ~~Vergabe-Zulassungsverfahren~~ nur eine Registrierung zulässig; im Falle mehrerer Registrierungen ~~einer Bewerberin oder eines Bewerbers~~ eines Bewerbers oder einer Bewerberin gilt die letzte Registrierung.

(2) ~~Die Kommunikation im Serviceverfahren erfolgt elektronisch; soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Statusmitteilungen, Zulassungsangebote~~ Zulassungsangebote, Statusmitteilungen und sonstige Mitteilungen der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der ~~Bewerberinnen und Bewerber~~ Bewerber und Bewerberinnen erfolgen ~~ausschließlich in elektronischer Form~~ elektronisch über das Webportal der Stiftung, soweit ~~im Folgenden nichts anderes geregelt ist~~. Bei der elektronischen Übermittlung personenbezogener Daten haben Hochschulen und Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. ~~Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden durch die Hochschulen und die Stiftung unterstützt.~~

Abs. 2 S. 5

~~Fällt das Ende einer Frist im Serviceverfahren auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

(3) Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber über das Webportal der Stiftung in elektronischer Form registrieren; die Bewerberin oder der Bewerber erhält dabei ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im Serviceverfahren und im Vergabeverfahren gegenüber der Stiftung und den Hochschulen anzugeben sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig; im Falle mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die letzte Registrierung.

(2) Die Kommunikation im Serviceverfahren erfolgt elektronisch, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich in elektronischer Form über das Webportal der Stiftung, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Bei der elektronischen Übermittlung haben Hochschulen und Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden durch die Hochschulen und die Stiftung unterstützt.

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

§ 20
Anzahl und Form der Zulassungsanträge,
Präferenzfolge

~~(4)(1) Im Serviceverfahren können insgesamt Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann im Rahmen des Serviceverfahrens bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; stellen; jedoch an einer Hochschule maximal drei Anträge. § XY 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.(Anzahl der je HS zulässigen Anträge). Ein Zulassungsantrag ist die Kombination aus einem Studiengang und einer Hochschule, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann.~~
(in § 2 inhaltlich enthalten)

~~(2) Der Zulassungsantrag ist über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § XY 2 Absat 1 (Bewerbungsfrist) genannten Fristen zu übermitteln (Ausschlussfristen); das unterschriebene Antragsformular muss bei der Hochschule (samt einer Kopie der Hochschulzugangsberechtigung) bis zum Ablauf der in § XY (Bewerbungsfrist) genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); im Übrigen bleibt § XY unberührt (Verweis auf Regelung: HS bestimmt Form und einzureichende Unterlagen durch Satzung); § 2 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt. Die Hochschule bestimmt, ob ein Zulassungsantrag mit den von ihr geforderten Unterlagen nach § 2 Absatz 4 bei der Hochschule oder bei der Stiftung einzureichen ist. Der Adressat muss auf dem Zulassungsantrag erkennbar sein.~~

~~(3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber Bewerber oder eine Bewerberin mehr als zwölf die nach Absatz 1 zulässige Anzahl an Zulassungsanträgen, wird nur über die zwölf zulässige Anzahl an Anträgen zuerst elektronisch eingegangen Zulassungsanträge entschieden, Maßgeblich sind die Zulassungsanträge, die zuerst ein-~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Abs. 2 S. 5

Fällt das Ende einer Frist im Serviceverfahren auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(4) Im Serviceverfahren können insgesamt bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; § XY bleibt unberührt (Anzahl der je HS zulässigen Anträge). Ein Zulassungsantrag ist die Kombination aus einem Studiengang und einer Hochschule, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann.

Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § XY (Bewerbungsfrist) genannten Fristen zu übermitteln (Ausschlussfristen); das unterschriebene Antragsformular muss bei der Hochschule (samt einer Kopie der Hochschulzugangsberechtigung) bis zum Ablauf der in § XY (Bewerbungsfrist) genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); im Übrigen bleibt § XY unberührt (Verweis auf Regelung: HS bestimmt Form und einzureichende Unterlagen durch Satzung).

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~gegangen sind, soweit es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber der Bewerber oder die Bewerberin nicht nimmt für das Sommersemester bis zum 23. Januar und für das Wintersemester bis zum 23. Juli über das Webportal der Stiftung einen oder mehrere der zwölf zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge über das Webportal der Stiftung zurück. dieser Anträge zurückgenommen hat. Der Bewerber oder die Bewerberin kann bis zum Ablauf der in Satz 2 genannten Frist im Webportal der Stiftung bestimmen, welche Anträge für das Zulassungsverfahren maßgeblich sein sollen.~~

~~(4) Werden im Serviceverfahren mehrere nach Absatz 1 und 3 wirksame Zulassungsanträge gestellt, kann die Bewerberin oder der Bewerber der Bewerber oder die Bewerberin eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). Legt die Bewerberin oder der Bewerber der Bewerber oder die Bewerberin keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Antragsingangs; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.~~

~~(5) Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge.~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Abs. 4 S. 4

Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwölf Zulassungsanträge, wird nur über die zwölf zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge entschieden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber nimmt für das Sommersemester bis zum 23. Januar und für das Wintersemester bis zum 23. Juli einen oder mehrere der zwölf zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge über das Webportal der Stiftung zurück.

Abs. 4 S. 5

Werden im Serviceverfahren mehrere Zulassungsanträge gestellt, kann die Bewerberin oder der Bewerber eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Antragseingangs; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.

§ 21

Koordinierungsphasen; Zulassungsangebote

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~(5)(1)~~ Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in zwei Koordinierungsphasen nach den §§ 6 bis 16. Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet aus den Zulassungsverfahren für die weiteren gestellten Zulassungsanträge aus und erhält einen Zulassungsbescheid. Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen. Das angenommene Angebot gilt als dasjenige, das dem Interesse des Bewerbers oder der Bewerberin entspricht; Ablehnungsbescheide für alle weiteren Zulassungsanträge werden nicht erteilt. Auf diese Rechtsfolgen sind die Bewerber und Bewerberinnen hinzuweisen.

~~(2)~~ In den ~~der ersten~~ Koordinierungsphasen ~~frei werdende wieder verfügbare~~ Studienplätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden ~~Bewerberinnen und Bewerbern~~ Bewerbern und Bewerberinnen angeboten.

~~(3)~~ Die Bewerber und Bewerberinnen werden zusätzlich über den Stand des Zulassungsverfahrens durch E-Mail-Schreiben benachrichtigt.

§ 22
Erste Koordinierungsphase

In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote können die ~~Bewerberinnen und Bewerber~~ Bewerber und Bewerberinnen für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen).

§ 23
Zweite Koordinierungsphase

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

(5) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in zwei Koordinierungsphasen.

Abs. 5 S. 3

Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet aus den Vergabeverfahren für die weiteren gestellten Zulassungsanträge aus und erhält einen Zulassungsbescheid. Ablehnungsbescheide für die weiteren Zulassungsanträge werden nicht erteilt.

Abs. 5 S. 5

In der ersten Koordinierungsphase frei werdende Studienplätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

Abs. 5 S. 2

In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote können die Bewerberinnen und Bewerber für das Sommersemester bis zum

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~(6)~~(1) Im Rahmen der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und ermittelt, ob für die Bewerber und Bewerberinnen ~~Bewerberinnen und Bewerber~~ gemäß der nach § 20 Absatz 3 und 4 Sätzen 5 und 6 festgelegten Präferenzfolge eine Zulassungsangebotmöglichkeit ermittelt besteht. Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt nur diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz ~~werden gegenstandslos, gelten als zurückgenommen~~; Ablehnungsbescheide werden für diese Zulassungsanträge nicht erteilt. Im Falle anders nicht entscheidbarer Zulassungskonflikte bei ~~MehrfachKombinationsstudiengängen~~ erhält ~~die Bewerberin oder der Bewerber~~ der Bewerber oder die Bewerberin ein Zulassungsangebot oder einen Zulassungsbescheid, deren oder dessen Rangplatzierung näher an der Auswahlgrenze liegt. Bei gleichem Abstand entscheidet das Los. Besteht ~~im ersten in einem~~ Zulassungsschritt ~~der zweiten Koordinierungsphase~~ eine Zulassungsmöglichkeit in der nach ~~Absatz 4 Sätzen 5 und 6~~ § 20 festgelegten höchsten Präferenz, erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen Zulassungsbescheid.

~~(7)~~(2) Besteht im ersten Zulassungsschritt ~~der zweiten Koordinierungsphase~~ eine keine Zulassungsmöglichkeit in der nach ~~Absatz 4 Sätzen 5 und 6~~ § 20 festgelegten höchsten Präferenz, jedoch in einer nachrangigen, erhält ~~die Bewerberin oder der Bewerber~~ der Bewerber oder die Bewerberin einen Zulassungsbescheid. ein Zulassungsangebot in dieser Präferenz; ~~Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, kann~~ dieses Angebot kann für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). ~~Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet aus den Vergabeverfahren für die weiteren gestellten Zulassungs-~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen).

(6) Im Rahmen der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und für die Bewerberinnen und Bewerber gemäß der nach Absatz 4 Sätzen 5 und 6 festgelegten Präferenzfolge ein Zulassungsangebot ermittelt. Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz werden gegenstandslos; Ablehnungsbescheide werden für diese Zulassungsanträge nicht erteilt. Im Falle anders nicht entscheidbarer Zulassungskonflikte bei Mehrfachstudiengängen erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung, deren oder dessen Rangplatzierung näher an der Auswahlgrenze liegt. Bei gleichem Abstand entscheidet das Los. Abs. 7 S. 1

Besteht im ersten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Absatz 4 Sätzen 5 und 6 festgelegten höchsten Präferenz, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid.

(7) Besteht im ersten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Absatz 4 Sätzen 5 und 6 festgelegten höchsten Präferenz, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, kann dieses Angebot für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). Wer ein Zulassungs-

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~anträge aus und erhält einen Zulassungsbescheid. Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, bleibt es im nächsten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann. Im Falle einer Zulassung werden für die weiteren Zulassungsanträge keine Ablehnungsbescheide erteilt.~~

~~(8)(3) Besteht im Für den zweiten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Absatz 4 Sätzen 5 und 6 festgelegten höchsten Präferenz, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz für das Sommersemester bis zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden können (Ausschlussfristen). Absatz 7 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.~~

~~(9)(4) Besteht nach Abschluss des im dritten zweiten Zulassungsschritts der zweiten Koordinierungsphase eine keine Zulassungsmöglichkeit; in der nach Absatz 4 Sätzen 5 und 6 § 20 festgelegten bestimmten höchsten Präferenz, jedoch in einer nachrangigen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber wird einen Zulassungsbescheid. für den Studiengang dieser Präferenz erteilt. Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.~~

~~(5) Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Bewerber oder eine Bewerberin keine Zulassungsangebot, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.~~

§ 24
Clearingphase

(10) Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

angebot annimmt, scheidet aus den Vergabeverfahren für die weiteren gestellten Zulassungsanträge aus und erhält einen Zulassungsbescheid. Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, bleibt es im nächsten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann. Im Falle einer Zulassung werden für die weiteren Zulassungsanträge keine Ablehnungsbescheide erteilt.

(8) Besteht im zweiten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Absatz 4 Sätzen 5 und 6 festgelegten höchsten Präferenz, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, kann dieses Angebot für das Sommersemester bis zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). Absatz 7 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(9) Besteht im dritten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit, wird ein Zulassungsbescheid erteilt. Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt.

Abs. 9 S. 3

Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~noch verfügbare Studienplätze in einer oder mehreren der Clearingphasen noch verfügbare Studienplätze vergeben; die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch Los- vergeben. An der Clearingphase können alle Bewerberinnen und Bewerber Bewerber und Bewerberinnen teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen bisher am Serviceverfahren nicht teilgenommen oder keinen Zulassungsbescheid im Serviceverfahren erhalten haben; bisher noch nicht am Serviceverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber müssen sich gemäß Absatz 3 registrieren. Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Stiftung für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September zu übermitteln (Ausschlussfristen).~~

~~(2) Zulassungsanträge können nach Ablauf der in Satz 3 genannten Fristen nicht mehr geändert werden (Ausschlussfristen). Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an der Clearingphase für das Sommersemester bis zum 4. April und für das Wintersemester bis zum 4. Oktober elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen).~~

~~(3) § 19 und § 20 Absatz 1 Halbsatz 1 gelten entsprechend. Zulassungsanträge im Clearingverfahren sind ausschließlich elektronisch über das Webportal der Stiftung zu stellen. Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 sowie Sätze 2, 5 und 6 gelten § 20 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzfolge bis zu den in Satz 3 genannten innerhalb der nach Absatz 2 festgesetzten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen).~~

~~(4) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, wird entsprechend der nach Satz 5 festgelegten Präferenzfolge ermittelt, ob eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Ist dies der Fall, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mit einem Antrag Erfolg, erhält er~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

(10) Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden noch verfügbare Studienplätze in der Clearingphase vergeben; die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch Los.

An der Clearingphase können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen keine Zulassung erhalten haben; bisher noch nicht am Serviceverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber müssen sich gemäß Absatz 3 registrieren.

Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Stiftung für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September zu übermitteln (Ausschlussfristen).

Zulassungsanträge können nach Ablauf der in Satz 3 genannten Fristen nicht mehr geändert werden (Ausschlussfristen).

Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 sowie Sätze 2, 5 und 6 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzfolge bis zu den in Satz 3 genannten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen).

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, wird entsprechend der nach Satz 5 festgelegten Präferenzfolge ermittelt, ob eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Ist dies der Fall,

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~oder sie einen Zulassungsbescheid; bei mehreren erfolgreichen Anträgen jedoch nur für die höchstmögliche Präferenz. Die Bewerberinnen und Bewerber Bewerber und Bewerberinnen werden über den Abschluss der Clearingphase informiert. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.~~

~~Hinweis zur Möglichkeit eines dezentralen Losverfahrens nach Abschluss des Clearing:~~

~~Sind nach Abschluss des Clearingverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § durch.~~

~~(11) Zulassungsbescheide ergehen unter der Bedingung, dass die bei der Antragsstellung gemachten Angaben sowie die sonstigen Einschreibevoraussetzungen spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden. / Alt: und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.~~

§ 25
Vorwegzulassung

~~(12) Auf Antrag eines Bewerberinnen und Bewerber Bewerbers oder einer Bewerberin, der oder die einen Dienst im Sinne des § 10 Absatz 1 leistet oder leisten wird, können werden Zulassungsangebote oder Zulassungsbescheide, die im Rahmen des Serviceverfahrens erteilt wurden, wegen eines Dienstes im Sinne des § XY (Vorwegauswahl) über das Webportal der Stiftung zurückstellen lassen. Es wird jeweils ein durch Rückstellungsbescheid erteilt, auf den ein Anspruch nach § XY (Vorwegauswahl) gestützt werden kann; ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Abschluss der Clearingphase informiert. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

Hinweis zur Möglichkeit eines dezentralen Losverfahrens nach Abschluss des Clearing:

Sind nach Abschluss des Clearingverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § durch.

Alt: Regelung in der jeweiligen Vorschrift über das Losverfahren

(11) Zulassungsbescheide ergehen unter der Bedingung, dass die bei der Antragsstellung gemachten Angaben sowie die sonstigen Einschreibevoraussetzungen spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden. / Alt: und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

(12) Bewerberinnen und Bewerber können Zulassungsangebote oder Zulassungen wegen eines Dienstes im Sinne des § XY (Vorwegauswahl) über das Webportal der Stiftung zurückstellen lassen. Es wird jeweils ein Rückstellungsbescheid erteilt, auf den ein Anspruch nach § XY (Vorwegauswahl) gestützt werden kann; ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen.

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~gilt insoweit als widerrufen, zurückgestellt. Mit dem Antrag nach Satz 1 erlischt ein Anspruch auf Immatrikulation im laufenden Zulassungsverfahren; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Der Antrag ist über das Webportal der Stiftung zu stellen.~~

(2) Durch Rückstellung frei gewordene Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der ~~Vergabe~~Zulassungsverfahren gemäß den Ranglisten der Hochschulen ~~anderweitig~~ vergeben.

Abschnitt 2
Zulassungsverfahren durch die Hochschule außerhalb des Serviceverfahrens für das erste Fachsemester

§ 326
Frist und Form der Anträge Zulassungsantrag

~~(3) Soweit eine Hochschule für das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht die Stiftung mit der Durchführung des Serviceverfahrens nach §§ 18 bis 25 beauftragt hat, führt die Hochschule das Zulassungsverfahren durch. Zulassungsanträge im Serviceverfahren der Stiftung können neben einem Zulassungsantrag für einen anderen Studiengang im Zulassungsverfahren außerhalb des Serviceverfahrens gestellt werden. Stellt ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere als die nach § 2 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 17 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Anzahl an Zulassungsanträgen, wird nur über den letzten die zuletzt fristgerecht eingegangenen Zulassungsanträge entschieden.~~

§ 27
Ablauf des Verfahrens Haupt- und Nachrückverfahren

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptver-

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Durch Rückstellung frei gewordene Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Ranglisten der Hochschulen anderweitig vergeben.

Alte Fassung BerlHSZulasVO

§ 3
Frist und Form der Anträge

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

§ 7
Ablauf des Verfahrens

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~fahren). werden die Ranglisten nach §§ 6 bis 17 erstellt und entsprechend der Rangliste die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über den Hilfsantrag entschieden. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber und Bewerberinnen teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind. § 6 Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz bleibt unberührt.~~

~~(5) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, dass er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit an weiteren Verfahren nicht teil.~~

~~(6) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang im Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang in einem Hilfsantrag genannt haben. Bei Hilfsanträgen entfällt die Quote nach Absatz 2 Nr. 3.~~

Zweiter Teil 4

Vergabe Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

§ 128

Vergabe Zulassung zu Studienplätzen in höheren Fachsemestern

Die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen gemäß § 9 Abs. atz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über den Hilfsantrag entschieden. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

(5) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, dass er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit an weiteren Verfahren nicht teil.

(6) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang im Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang in einem Hilfsantrag genannt haben. Bei Hilfsanträgen entfällt die Quote nach Absatz 2 Nr. 3.

Zweiter Teil

Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

§ 18

Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

erfolgt nach den Noten der Zwischenprüfung, ~~hilfsweise nach den einzelnen bisherigen~~ Leistungsnachweise. Abweichend von § 2 Absatz 3 ist nur ein Antrag zulässig. § 3 Absatz 3 ist nicht anwendbar. Soweit eine Benotung der Studienleistungen in einem Studiengang nicht vorgenommen wird, kann das Leistungskriterium bei der Rangbildung nicht berücksichtigt werden.

Dritter Teil 5
Sonstige Bestimmungen Abschluss des Verfahrens

§ 209
Abschluss des Verfahrens

Das ~~Vergabe~~Zulassungsverfahren in einem Studiengang ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung Im-matrikulation besetzt sind oder
3. das Serviceverfahren beendet ist, soweit der Studiengang in das Serviceverfahren eingestellt war oder
4. die Hochschule das ~~Vergabe~~Zulassungsverfahren nach den §§ 26 und 27 nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

Die Erklärungen sind hochschulüblich bekannt zu geben.

§ 2130
Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze

Sind nach Abschluss des ~~Vergabe~~Zulassungsverfahrens in einem

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes erfolgt nach den Noten der Zwischenprüfung, ~~hilfsweise nach den Noten der einzelnen Leistungs-~~nachweise. Soweit eine Benotung der Studienleistungen in einem Studiengang nicht vorgenommen wird, kann das Leistungskriterium bei der Rangbildung nicht berücksichtigt werden.

Dritter Teil
Sonstige Bestimmungen

§ 20
Abschluss des Verfahrens

Das Vergabeverfahren in einem Studiengang ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Hochschule das Vergabeverfahren nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

Die Erklärung ist hochschulüblich bekannt zu geben.

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche, und ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen vergeben; die für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los. Die Hochschule bestimmt die Antragsfristen und gibt sie hochschulüblich bekannt. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als Studienplätze verblieben sind, entscheidet das Los. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. Die Bewerber und Bewerberinnen werden in geeigneter Weise auf Satz 4 hingewiesen.~~

Vierter Teil 6
Schlussvorschriften

§ 310

Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule

~~Satzungen gemäß § 8 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 7 Satz 2 und § 8 Absatz 1 4 Satz 2 1, § 14 Satz 5 dieser Verordnung sowie nach § 8 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulüblich bekannt zu machen.~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

§ 21

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los.

Vierter Teil
Schlussvorschriften

§ 10

Veröffentlichung von Satzungen durch die Hochschule

Satzungen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 14 Satz 5 dieser Verordnung sowie nach § 8 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind vor Ablauf der

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

§ 32 Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung ist erstmalig für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13 anwendbar.

(2) Die Hochschulen können mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 31. März 2013 anstelle der nach § 2 Absatz 3 zulässigen Zulassungsanträge weiterhin nur einen Zulassungsantrag in Form eines Haupt- und eines Hilfsantrages zulassen. In diesem Fall sind anstelle der §§ 2 Absatz 3, §§ 8, 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 und § 15 Satz 1 dieser Verordnung die §§ 2, 6 Absatz 3 Satz 1, §§ 7, § 11 Absatz 1 und § 16 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, bis zum 31. März 2013 anzuwenden.

§ 2233
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hochschulzulassungsverordnung vom ~~21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 21)~~ 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 21 (zu § 11 Absatz 2)
Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerber und
Bewerberinnen für ein Zweitstudium

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Bewerbungsfrist hochschulüblich bekannt zu machen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hochschulzulassungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 21) außer Kraft.

Anlage 2
Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerber für

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

ein Zweitstudium

1. Die Messzahl ergibt sich als Summe aus den vom Bewerber oder von der Bewerberin erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.

2. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber oder die Bewerberin folgende Punkte:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte,
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte,
Note „befriedigend“	2 Punkte,
Note „ausreichend“	1 Punkt.

Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber oder die Bewerberin folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe	9 Punkte
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber <u>oder die Bewerberin</u> einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.	
Wissenschaftliche Gründe	7 bis 11 Punkte
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.	
Besondere berufliche Gründe	7 Punkte
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers <u>oder der Bewerberin</u> dadurch erheb-	

1. Die Messzahl ergibt sich als Summe aus den vom Bewerber erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.

2. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte,
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte,
Note „befriedigend“	2 Punkte,
Note „ausreichend“	1 Punkt.

Weist der Bewerber die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe	9 Punkte
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.	
Wissenschaftliche Gründe	7 bis 11 Punkte
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.	
Besondere berufliche Gründe	7 Punkte
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erst-	

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

lich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers oder der Bewerberin aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt

4. Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber oder die Bewerberin bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers oder einer Bewerberin, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch die Gewährung eines Zuschlages von bis zu zwei Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Dieser Punktzuschlag wird zusätzlich gewährt.

Anlage 12 (zu § 12 Absatz 1)
Ermittlung der Durchschnittsnote

- ~~(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der~~
~~1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von~~
~~Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymna-~~
~~sien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß~~
~~Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in~~
~~der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung~~
~~der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),~~
~~2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe~~
~~in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultus-~~
~~ministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 16.~~
~~Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung~~
~~vom 23. April 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultus-~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

studium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt

4. Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch die Gewährung eines Zuschlages von bis zu zwei Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Dieser Punktzuschlag wird zusätzlich gewährt.

Anlage 1
Ermittlung der Durchschnittsnote

- (1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
 2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 23. April 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~ministerkonferenz Nr. 176),~~

~~3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),~~

~~4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),~~

~~5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),~~

~~6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),~~

~~die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.~~

~~(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),

4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),

5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),

6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~„Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:~~

- ~~1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;~~
- ~~2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;~~
- ~~3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;~~
- ~~4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;~~
- ~~5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;~~
- ~~6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunst-erziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durch-

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;~~

~~7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;~~

~~8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;~~

~~9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.~~

~~Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.~~

~~(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage~~

~~1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),~~

~~2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)“~~

~~wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

schnittsnote außer Betracht;

6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;

7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;

8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;

9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),

2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)“

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

- ~~(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der~~
~~1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),~~
~~2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),~~
~~3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)~~

~~finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.~~

- ~~(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

- (4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

- (5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.~~

~~(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.~~

~~(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.~~

~~(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.~~

~~(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird die Gesamtnote von der Zentralstelle auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 17. Juni 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.~~

~~(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.~~

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

zuständigen Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird die Gesamtnote von der Zentralstelle auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 17. Juni 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

~~(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.~~

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

3. der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176).
4. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2).
5. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2).
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2).
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1).

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Hochschule nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nummer 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1).
2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1).
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeografie beziehungsweise Geografie mit Wirtschaftsgeografie einzubeziehen.

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der ent-

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

sprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Hochschule legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamt-

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

note, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Hochschule auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 i.d.F. vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)

Neue Fassung
HochschulzulassungsVO-Entwurf (Stand: 26.03.2012)

bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventen und Absolventinnen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalauréate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalauréate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

(14) Soweit die Hochschule die Stiftung auch mit der Erstellung der Ranglisten bei der Durchführung des Serviceverfahrens beauftragt, wendet die Stiftung die Anlage sinngemäß an.

Alte Fassung
(Hochschulzulassungsverordnung i.d.F. vom 02.05.2011)